

Abstimmungsvorlagen

vom 24. September 2017

4 Formulierte Gesetzesinitiative: **«Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»**

5 Formulierte Verfassungsinitiative: **«Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung»** mit **Gegenvorschlag des Landrats** sowie **Finanzhaushaltsgesetz**

6 Änderung des Bildungsgesetzes betreffend **Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen**

7 Landratsbeschluss betreffend **Tramverbindung Margarethenstich, Realisierungskredit**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-------|
| | Empfehlungen an die Stimmberechtigten | 5 |
| 4 | Vierte Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» vom 3. August 2012 | |
| | Informationen zur Vorlage | 6–15 |
| | Initiativtext | 16–19 |
| 5 | Fünfte Abstimmungsvorlage Formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» vom 9. Januar 2014 mit Gegenvorschlag des Landrats sowie Finanzhaushaltsgesetz | |
| | Informationen zur Vorlage | 20–33 |
| | Initiativtext | 34–35 |
| | Gegenvorschlag Änderungen der Kantonsverfassung sowie Finanzhaushaltsgesetz | 36–65 |
| 6 | Sechste Abstimmungsvorlage Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen | |
| | Informationen zur Vorlage | 66–73 |
| | Änderung Bildungsgesetz | 74–75 |
| 7 | Siebte Abstimmungsvorlage Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend Tramverbindung Margarethenstich, Realisierungskredit | |
| | Informationen zur Vorlage | 76–84 |
| | Landratsbeschluss | 85 |

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 24. September 2017 wie folgt zu stimmen:

- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» vom 3. August 2012
- NEIN** zur formulierten Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» vom 9. Januar 2014
- JA** zum Gegenvorschlag des Landrats Änderungen der Kantonsverfassung vom 1. und 15. Juni 2017 sowie zum Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017
- JA** zur Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen
- JA** zum Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend Tramverbindung Margarethenstich, Realisierungskredit

4

Formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» vom 3. August 2012

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

«Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative **«Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»** vom 3. August 2012 annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» vom 3. August 2012 abzulehnen.

Der Landrat hat die Initiative mit 42 Ja- zu 43 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» wurde am 13. Juli 2012 eingereicht und bezweckt die Änderung des Personalgesetzes. Nachdem der Landrat die Initiative mit Beschluss vom 16. Mai 2013 für teilweise rechtsungültig erklärt hatte, wird nun über den für rechtsgültig erklärten Teil der Initiative abgestimmt.

Was will die Gesetzesinitiative?

Hintergrund der Initiative ist das Anliegen, dass der Staatsapparat flexibler auf Veränderungen reagieren kann und dass Anreize für effizientes und leistungsorientiertes Arbeiten geschaffen werden. Dabei soll insbesondere der Kündigungsschutz im öffentlich-rechtlichen Personalgesetz an das privatrechtliche Obligationenrecht (OR) angeglichen werden, was mehr Flexibilität bei Kündigungen ermöglichen soll.

Standpunkt von Regierungsrat und Landrat

Regierungsrat und Landrat lehnen die Initiative ab. Die Kündigungsgründe wurden durch den Landrat mit Beschluss vom 9. Februar 2017 bereits gelockert. Die Änderung wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die sinn gemässe Anwendung des OR auf Kündigungen ermöglicht keine weitergehende Flexibilität. Der Kanton bleibt auch bei sinn gemässer Anwendung des OR ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber. Er ist an die Vorgaben der Bundesverfassung gebunden. Diese können durch Annahme der Initiative weder beseitigt noch eingeschränkt werden. Die übrigen Teile der Initiative sind im Laufe der Zeit hinfällig geworden, da das Personalgesetz seit 2012 mehrfach revidiert wurde.

Die Vorlage im Detail

Was regelt die Gesetzesinitiative?

Am 13. Juli 2012 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» eingereicht. Mit Beschluss vom 16. Mai 2013 hat der Landrat die Initiative als teilungültig erklärt. Der rechtsgültige Teil verlangt im Wesentlichen die folgenden Änderungen im Personalgesetz:

a) Der Regierungsrat soll beauftragt werden, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen (neuer § 6 Absatz 2 Satz 2).

b) Auf die ordentliche Kündigung sollen die Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 334 ff. OR) sinngemäss angewendet werden, soweit das Personalgesetz nichts anderes bestimmt (neuer § 19).

c) Der Anspruch der Mitarbeitenden auf angemessene Weiterbeschäftigung an einem gleichwertigen Arbeitsplatz im Falle einer unrechtmässigen Kündigung soll aufgehoben werden (Aufhebung § 20 Absatz 3).

d) Der Regierungsrat und das Kantonsgericht sollen auf Antrag der Anstellungsbehörde in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse des Kantons liegt, eine Abgangsentschädigung zusprechen, wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird (Aufhebung § 25a und neuer § 25 Absatz 1).

Der Landrat hat die Behandlungsfrist der Initiative im Anschluss an die Teilungültigerklärung mehrfach verlängert. An der Landratssitzung vom 16./23. März 2017 war unbestritten, dass die Forderungen der Initiative gemäss a), c) und d) im Laufe der Zeit hinfällig geworden sind, da das Personalgesetz in der Zwischenzeit mehrfach revidiert wurde. Die Voten im Landrat beschränkten sich somit auf die Forderung gemäss b). Die Initiative fordert in diesem Punkt die sinngemässe Anwendung des OR auf die ordentliche Kündigung, soweit das Personalgesetz nichts anderes bestimmt. Die sinngemässe Anwendung des OR soll mehr Flexibilität bei Kündigungen bringen.

Was geschieht, wenn die Gesetzesinitiative angenommen wird?

Wird die Gesetzesinitiative angenommen, dann ist ab Inkrafttreten für sämtliche ordentlichen Kündigungen im Anwendungsbereich des Personalgesetzes sinngemäss das OR anwendbar, soweit das Personalgesetz nichts anderes bestimmt. Das bedeutet, dass das OR nicht als Privatrecht, sondern als subsidiäres öffentliches Recht Anwendung findet. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben wären somit weiterhin zwingend zu beachten. Eine solche Vorgabe wäre beispielsweise, dass die Kündigung nicht willkürlich sein darf. Oder, dass die Kündigung verhältnismässig sein muss, womit eine Kündigung nur dann ausgesprochen werden darf, wenn keine weniger einschneidende Massnahme, wie z. B. eine Verwarnung, ebenfalls zum Ziel führen würde. Prinzipiell ist für eine ordentliche Kündigung stets ein sachlicher Grund erforderlich. Der im Privatrecht geltende Grundsatz der Kündigungsfreiheit greift im öffentlichen Recht nicht.

Was geschieht, wenn die Gesetzesinitiative abgelehnt wird?

Wird die Gesetzesinitiative abgelehnt, werden künftig dennoch flexiblere Kündigungsmöglichkeiten als nach derzeit geltendem Recht bestehen. Der Landrat hat die ordentlichen Kündigungsgründe bereits mit Beschluss vom 9. Februar 2017 (LRV 2016/270) gelockert. Neu zählt § 19 die möglichen Gründe für eine ordentliche Kündigung nicht mehr abschliessend, sondern nur noch beispielhaft auf. Die In-Kraft-Setzung dieser Änderung erfolgt per 1. Januar 2018.

Stellungnahme des Initiativkomitees «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»

Weshalb die Initiative?

Nach wie vor sind die Hürden für das Aussprechen einer Kündigung in der Baselbieter Verwaltung viel zu hoch – sowohl in materieller, als auch in formeller Hinsicht. Damit die Verwaltung effizienter, flexibler und zeitgemässer geführt werden kann, brauchen die Personal-Verantwortlichen den notwendigen Handlungsspielraum. Mit der Initiative werden Staatsangestellte künftig den gleichen Kündigungsschutz haben wie Angestellte in der Privatwirtschaft.

Da der Staat in seinem Handeln stets an die verfassungsmässigen Grundsätze gebunden ist, führt diese sinnvolle Lockerung des Kündigungsrechts keinesfalls zu der von den Gegnern befürchteten Politik des «hire and fire». Auch die Privatwirtschaft, die sich am Obligationenrecht orientiert, kennt einen gut ausgebauten Kündigungsschutz. Dies sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

Die Initiative fordert konkret:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.
2. Die Lohnentwicklung der kantonalen Angestellten soll sich an einem marktgerechten und zeitgemässen Lohnniveau orientieren.
3. Durch eine Abschaffung der Restriktionen bei der ordentlichen Kündigung durch die Anstellungsbehörde sollen Anreize für effizientes und leistungsorientiertes Arbeiten geschaffen werden.

Seit der Einreichung der Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» sind lange fünf Jahre verstrichen. Immerhin hat der Landrat in dieser Zeit einzelne Anliegen der Initiative aufgenommen und entsprechende Änderungen im Personalgesetz vorgenommen. Das wichtige Anliegen der sinnvollen Lockerung des Kündigungsschutzes wurde aber nur mit einer Scheinlösung umgesetzt. Nur ein JA am 24. September bringt deshalb die dringend nötigen Verbesserungen.

Vertrauensvotum gegenüber den Angestellten des Kantons

Die überwältigende Mehrheit der Kantonsangestellten leistet hervorragende Arbeit. Für Sie bedeutet die Initiative ein Vertrauensvotum. Denn gerade für die Mehrheit der Angestellten, die täglich vollen Einsatz bringen, ist es wichtig, dass der Kanton ein Arbeitsverhältnis auflösen kann, wenn jemand diesen Einsatz eben nicht leisten will. Es spielen schliesslich die gleichen Mechanismen wie überall, wo Leute angestellt sind.

Zudem gelten bei Kantonsangestellten nach wie vor die verfassungsmässig garantierten Rechte, wie beispielsweise die Verhältnismässigkeit, selbstverständlich weiter. Der Kanton ist und bleibt ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber mit all seinen Pflichten.

Letztlich geht es um die Schaffung moderner Strukturen. In der heutigen Zeit ist es nicht zielführend, dass Staatsangestellte einen derart hohen Kündigungsschutz geniessen. Ein intensives Schutzniveau der Bestandsbelegschaft ist zudem ein zweiseitiges Schwert: Der Kündigungsschutz sorgt zwar vielleicht dafür, dass bestehende Stellen erhalten bleiben – er erweist sich aber vor allem auch als Hemmschuh für Neueinstellungen. Insgesamt verkrustet das System und Anpassungen des Personalbestands werden kaum vorgenommen. Dieser letzte Punkt verschlechtert nicht zuletzt die Beschäftigungsperspektiven für junge Leute, Frauen und Langzeitarbeitslose – also für den Personenkreis, der ohnehin mit Problemen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt zu kämpfen hat.

Bei der Abschaffung der Restriktionen bei der ordentlichen Kündigung liegt der Fokus nicht so sehr auf den Finanzen. Primär geht es darum, den Personalverantwortlichen ein Instrumentarium zu geben, welches ihnen erlaubt, flexibel und angemessen zu handeln. Der Kanton bekommt als Arbeitgeber ein attraktiveres, da moderneres Image.

Beispielsweise der Kanton Zug beweist bereits heute, dass eine nahezu analoge Anwendung des Obligationenrechts im kantonalen Personalgesetz einwandfrei funktioniert. Die Resultate sind höhere Qualität bei grösserer Effizienz. Mit Ihrem JA zur Initiative ermöglichen Sie dem Baselbiet das Gleiche.

Initiativ-Komitee:

Gilbert Hammel (Präsident), Sissach; Caspar Baader, e. Nationalrat, Gelterkinden; Claudio Botti (sel.), Landrat CVP, Birsfelden; Christoph Buser, Landrat FDP, Füllinsdorf; Hans Rudolf Gysin, e. Nationalrat FDP, Pratteln; Hans-Jürgen Ringgenberg, Landrat SVP, Therwil; Daniela Schneeberger, Nationalrätin FDP, Thürnen; Alain Tüscher, e. Landrat EVP, Allschwil.

Stellungnahme des Regierungsrates

Weshalb lehnt der Regierungsrat die Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» ab?

Der Kanton verfügt über ein zeitgemässes Kündigungsrecht

Der Landrat hat eine Lockerung des Kündigungsschutzes bereits am 9. Februar 2017 beschlossen. Die möglichen Kündigungsgründe sind künftig im Gesetz nur noch beispielhaft («insbesondere») aufgeführt. Die beispielhafte Erwähnung wurde bewusst im Gesetz beibehalten, um die Rechtssicherheit zu wahren. Der Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft verfügt damit über die für einen modernen Arbeitgeber erforderlichen Möglichkeiten, um flexibel auf Veränderungen zu reagieren und eine effiziente Verwaltung sicherzustellen.

Keine Kündigungsfreiheit bei Anwendung von OR

Ein Verweis auf die sinngemässe Anwendung des OR würde nichts daran ändern, dass das Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlich bleibt. Die Bundesverfassung setzt einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber Schranken, die auch bei Anwendung des OR zwingend zu beachten sind. Sie gewährt den Mitarbeitenden insbesondere einen Anspruch darauf, willkürfrei, rechtsgleich und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Daraus folgt, dass für eine Kündigung seitens Arbeitgeber stets ein sachlicher Grund erforderlich ist. Das im Privatrecht geltende Prinzip der Kündigungsfreiheit gilt im öffentlichen Recht nicht. Die Annahme der Initiative würde somit keine zusätzliche Flexibilität ermöglichen, der Kündigungsschutz bliebe derselbe.

Keine Beschleunigung der Kündigungsverfahren bei Anwendung von OR

Dadurch, dass das Arbeitsverhältnis auch bei Anwendung des OR öffentlich-rechtlich bleibt, bleiben auch die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen dieselben. Mitarbeitende haben gestützt auf die Bundesverfassung einen zwingenden Anspruch auf vorgängige Anhörung, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird. Zudem muss eine Kündigung verhältnismässig sein. Vor dem Aussprechen einer Kündigung ist somit stets zu prüfen, ob eine mildere Massnahme, wie z.B. eine Verwarnung, dasselbe Ziel erreichen würde. Diese Verhältnismässigkeitsprüfung müsste auch dann erfol-

gen, wenn das OR sinngemäss angewendet würde. Durch die Annahme der Initiative kann auch keine Verkürzung des Kündigungsverfahrens erzielt werden.

Sämtliche Anliegen der Initianten sind berücksichtigt

Seit 2012 hat der Landrat das Personalgesetz in zahlreichen Punkten modernisiert, womit aus Sicht des Regierungsrats neben der Lockerung des Kündigungsschutzes auch alle weiteren Anliegen der Initianten berücksichtigt sind (LRV 2011/293, LRV 2012/013, LRV 2012/312 und LRV 2016/270). So legt § 7 Absatz 1 Personalgesetz heute ausdrücklich fest, dass die Personalpolitik den wirtschaftlichen, wirksamen und dem steten Wandel der Aufgaben angepassten Personaleinsatz sicherstellen soll und auch fortschrittliche Organisationsstrukturen, Führungs- und Steuerungsinstrumente ermöglicht werden sollen. § 20 Absatz 3 Personalgesetz wurde aufgehoben und die Bestimmungen betreffend Abgangsentschädigung geändert.

Landratsdebatte

In der Landratsdebatte vom 16./23. März 2017 war unbestritten, dass wesentliche Teile der Initiative aufgrund der vorangegangenen Revisionen des Personalgesetzes hinfällig geworden sind. Sodann beschränkten sich die Voten auf § 19 Personalgesetz, welcher die sinngemässe Anwendung des OR auf ordentliche Kündigungen verlangt. Dazu wurde einerseits die Ansicht vertreten, dass eine Lockerung des Kündigungsschutzes nur mittels eines Verweises auf das OR erreicht werden könne. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, dass bereits mit der letzten Revision des Personalgesetzes vom 9. Februar 2017 eine praktikable Flexibilisierung der Kündigungsgründe erreicht wurde, die Initiative ergebe keinen Mehrwert.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat die formulierte Gesetzesinitiative mit 42 Ja- zu 43 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die formulierte Gesetzesinitiative vom 3. August 2012 «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» abzulehnen.

Weiterführende Links:

www.bl.ch > Landrat/Parlament > Vorlagen, Vorstösse, Berichte > 2014-325, 2016-270

2014-325:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschäftsliste/2014-september-oktober-273-bis-368#2014-325>

2016-270:

https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschäftsliste/geschaeftedeslandratssep_okt-16#g2016-270

**Hinweis:**

Die im folgenden Initiativtext gestrichenen Bestimmungen wurden vom Landrat mit Beschluss vom 16. Mai 2013 für ungültig erklärt. Abgestimmt wird nur über den nicht gestrichenen, rechtsgültigen Teil der Initiative.

Formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 (neu)

² Er wird beauftragt, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.

³ ~~Die generelle Lohnentwicklung des Personals orientiert sich in erster Linie an der finanziellen Situation des Kantons Basel-Landschaft sowie an einem marktgerechten und zeitgemässen Lohnniveau.~~

§ 19 Ordentliche Kündigung (neu)

¹ Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig ordentlich gekündigt werden.

² Auf die ordentliche Kündigung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 334 ff. OR) sinngemäss anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 20 Absatz 3 (aufgehoben)

§ 25 Absatz 1 (neu)

¹ Wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird, können der Regierungsrat und das Kantonsgericht auf Antrag der Anstellungsbehörde in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse des Kantons liegt eine Abgangsschädigung zu sprechen.

§ 25a Abfindung (aufgehoben)

§ 30 Absätze 2 und 3 (neu)

² Zur Unterstützung eines ausgeglichenen Haushaltsgleichgewichts gemäss § 2 des Finanzhaushaltsgesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Die jährlichen Aufwendungen aus dem im Dekret zu gestaltenden Lohnsystem dürfen gegenüber den jährlichen Aufwendungen gemäss der Staatsrechnung für das Jahr 2011 maximal um die Teuerung ansteigen. Vorbehalten bleibt der ausserordentliche Fall, in dem der Landrat einer Behörde oder Instanz eine neue Aufgabe zuteilt, die zwingend eine Erhöhung der Personalkosten voraussetzt.
- b. Ein Anstieg in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen kann nur bei nachgewiesenen ausserordentlich guter Leistung erfolgen. Der Entscheid über den Stufenanstieg liegt im Ermessen der Anstellungsbehörde, wobei diese die folgenden Kriterien zu berücksichtigen hat:
 - die Finanzlage des Kantons,
 - die an die Funktion gestellten Anforderungen und Belastungen,
 - die Ausbildung, die berufliche und ausserberufliche Erfahrung, die berufliche Entwicklung und das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.
- c. Der Landrat kann die Löhne jährlich per 1. Januar ganz oder teilweise der Teuerung anpassen, soweit die Finanzlage des Kantons dies zulässt. Als Teuerung gilt der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht.

³ Mehraufwendungen aufgrund einer Zuteilung neuer Aufgaben durch den Landrat gemäss Absatz 2 Buchstabe a oder eines Anstiegs in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen gemäss Absatz 2 Buchstabe b können der Konjunkturausgleichsreserve belastet werden. Die Mehraufwendungen sind in der Staatsrechnung gesondert nach Direktionen, Landeskanzlei und Kantonsgericht auszuweisen und zu begründen:

§ 76^{bis} Änderung und Ergänzung bisherigen Rechts (neu)

Dekrete und Verordnungen, die sich auf dieses Gesetz stützen, insbesondere das

Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ und die Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz², sind entsprechend anzupassen.

~~§ 76b Geltungsdauer der aufgehobenen und geänderten Bestimmungen (neu)~~

~~¹ Die Änderung der Bestimmungen von § 30 Absätze 2 und 3 sind bis zum 31. Dezember 2017 befristet.~~

~~² Der Landrat kann die Frist gemäss Absatz 1 um maximal 3 Jahre verlängern.~~

§ 77 Absatz 2 (neu)

² Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 33.1471, SGS 150.11

5

Formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» vom 9. Januar 2014 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 1. und 15. Juni 2017 sowie Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 5)

Frage 1:

Wollen Sie die formulierte Verfassungsinitiative **«Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung»** vom 9. Januar 2014 annehmen?

Frage 2:

Wollen Sie den **Gegenvorschlag Änderungen der Kantonsverfassung** vom 1. und 15. Juni 2017 sowie das **Finanzhaushaltsgesetz** vom 1. Juni 2017 annehmen?

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag Änderungen der Kantonsverfassung sowie das Finanzhaushaltsgesetz mehrheitlich bejaht werden:

Stichfrage:

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag Änderungen der Kantonsverfassung sowie das Finanzhaushaltsgesetz vor?

- Initiative**
- Gegenvorschlag Änderungen der Kantonsverfassung sowie Finanzhaushaltsgesetz**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Beschluss und Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» vom 9. Januar 2014 abzulehnen und den Gegenvorschlag Änderungen der Kantonsverfassung vom 1. und 15. Juni 2017 sowie das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Der Landrat hat dem Beschluss in der Schlussabstimmung mit 55 Ja- zu 20 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Initiative

Die von der SVP-Baselland lancierte, formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» verlangt eine Verschärfung der bestehenden Defizitbremse des Kantons. Zudem will sie diese in der Verfassung verankern. Ein Kernelement der Initiative ist die Forderung, dass Mehrausgaben jeweils zwingend in den Folgejahren mit Ausgabenkürzungen kompensiert werden müssen, wenn die Ausgaben und die Aufwendungen in der Staatsrechnung die Einnahmen überschreiten. Das Eigenkapital darf im Finanzplan nicht weniger als ein Fünfundzwanzigstel der Ausgaben der letzten Staatsrechnung betragen. Andernfalls müssen die Ausgaben bereits für das nächste Jahr linear so gekürzt werden, dass dieser Mindestwert für das Eigenkapital nicht unterschritten wird.

Darüber hinaus fordert die Initiative höhere Hürden für die Einführung neuer Steuern und auch für die Erhöhung bisheriger Steuern mittels Steuersatzerhöhung. Diese müssten durch Zweidrittels-Mehr vom Landrat beschlossen werden.

Gegenvorschlag

Der Landrat stellt der Initiative zwei Änderungen der Kantonsverfassung sowie das totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz als Gegenvorschlag gegenüber. Der Gegenvorschlag will, dass Erhöhungen und Senkungen des Steuerfusses, welche der Landrat jeweils mit dem Budgetbeschluss per Dekret für das kommende Jahr beschliessen kann, künftig dem fakultativen Referendum unterstehen.

Zudem soll mit dem Gegenvorschlag eine neue Schuldenbremse eingeführt werden, welche die bisherige Defizitbremse ablöst und das Wachstum der Neuverschuldung stoppt. Sie schreibt vor, dass Aufwandkürzungen gegenüber Ertragssteigerungen zu priorisieren sind. Einen weiteren Kernpunkt bilden institutionalisierte, regelmässige Aufgabenüberprüfungen. Damit sollen künftig weitere Sparpakete vermieden werden.

Landrat und Regierungsrat empfehlen deshalb dem Stimmvolk, die Initiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhungen» abzulehnen und dem Gegenvorschlag sowie dem Finanzhaushaltsgesetz zuzustimmen.

Die Vorlage im Detail

Initiative

Die von der SVP-Baselland lancierte, formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhungen» verlangt eine Verschärfung der Defizitbremse in der Kantonsverfassung. Der Höchstbetrag der Ausgaben und Aufwendungen im Voranschlag soll sich nach den geschätzten Einnahmen richten. Überschreiten die Ausgaben und Aufwendungen in der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung die Einnahmen, so verlangt die Initiative, dass die Mehrausgaben zwingend in den Folgejahren mittels Aufwands- bzw. Ausgabenkürzungen kompensiert werden.

Zudem hat der Kanton gemäss Initiativtext für ein tragfähiges Eigenkapital zu sorgen. Das Eigenkapital muss mindestens einen Fünfundzwanzigstel der Ausgaben und Aufwendungen der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung betragen. Wird dieser Mindestwert im Finanzplan unterschritten, so sind gemäss Initiative die Ausgaben und Aufwendungen bereits für das nächste Jahr linear zu planen und zu kürzen. Die Kürzungen sind so vorzunehmen, dass der Mindestwert des Eigenkapitals nicht mehr unterschritten wird.

Darüber hinaus fordert die Initiative höhere Hürden für die Einführung neuer Steuern und auch für die Erhöhung bisheriger Steuern mittels Steuersatzerhöhung. Die Initiative verlangt, dass die Einführung neuer Steuern und Steuersatzerhöhungen nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landrates beschlossen werden kann und jeweils der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt. Diese Abstimmung müsste innert sechs Monaten seit dem Landratsbeschluss angesetzt werden.

Der Landrat kann heute mit einfachem Mehr zusammen mit dem Budgetbeschluss den Einkommenssteuerfuss für das kommende Jahr per Dekret um maximal 5 Prozentpunkte erhöhen oder senken. Dieser Beschluss untersteht heute nicht der Volksabstimmung. Laut Initiative ist dafür neu ebenfalls ein Zweidrittel-Mehr im Landrat erforderlich, und der Beschluss müsste ebenfalls zwingend innert sechs Monaten der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Gegenvorschlag

Der Landrat stellt der Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» einen Gegenvorschlag gegenüber. Dieser umfasst zwei Änderungen der Kantonsverfassung sowie das totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz.

Fakultatives Referendum für Änderungen des Steuerfusses

Im Rahmen der Budgetdebatte im Dezember hat der Landrat wie bereits erwähnt jeweils die Möglichkeit, den Steuerfuss um maximal +/-5 Prozentpunkte zu ändern, ohne dass darüber eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss. Dieser Beschluss ist nun dem fakultativen Referendum unterstellt. Am 15. Juni 2017 hat der Landrat die Verfassung entsprechend geändert und damit eine verbindliche Verfassungsgrundlage dafür geschaffen.

Neue Schuldenbremse ersetzt bisherige Defizitbremse

Die Ausgaben sollen sich nach den Einnahmen richten. Folglich umfasst die neue in der Verfassung verankerte Schuldenbremse Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung sowie zum Schutz des Eigenkapitals. Der Finanzhaushalt des Kantons muss mittelfristig, über die Zeitspanne von acht Jahren ausgeglichen sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Landrat und Regierungsrat acht Jahre Zeit haben, um Fehlbeträge abzubauen. Die Zeitspanne von acht Jahren setzt sich jeweils aus den vier zurückliegenden Jahren und den vier kommenden Jahren zusammen. Aufwandkürzungen müssen also innerhalb des Budgetjahres und der drei folgenden Finanzplanjahre umgesetzt werden (vgl. Grafik).

Eigenkapital wird wirksam geschützt

Die neue Schuldenbremse sieht zum Schutz des Eigenkapitals vor, dass der Regierungsrat frühzeitig, das heisst wenn das Eigenkapital den Warnwert von 8 Prozent des Gesamtaufwandes unterschreitet (8 Prozent entsprechen aktuell rund 230 Millionen Franken), handeln und dem Landrat Massnahmen zum Schutz respektive zum Aufbau von Eigenkapital vorschlagen muss. Zu keinem Zeitpunkt darf das Eigenkapital den Mindestbestand von 4 Prozent des Gesamtaufwandes unterschreiten (4 Prozent entsprechen aktuell rund 115 Millionen Franken). Ein allfälliger Fehlbetrag gegenüber dem

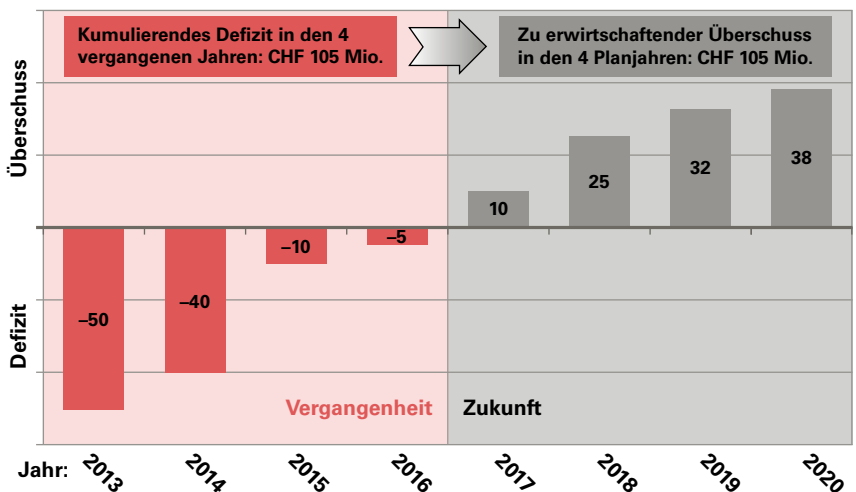
Mindestbestand muss zwingend innert vier Jahren abgetragen werden. Die neue Schuldenbremse setzt dort an, wo die Schulden entstehen: Bei den Ausgabenüberschüssen.

Vierjähriger Aufgaben- und Finanzplan als zentrales Planungsinstrument

Der AFP wird das zentrale Planungsinstrument für Landrat und Regierungsrat. Er vereint das bisherige Budget und den dreijährigen Finanzplan in einer einzigen Publikation. Die Planung der Staatsaufgaben erfolgt integral mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen und auch tatsächlich vorhandenen finanziellen Mitteln. Die finanzielle Steuerung des Kantons wird durch den Aufgaben- und Finanzplan deutlich gestärkt und verbindlich ausgerichtet.

Die kurzfristig orientierte «Budget zu Budget-Optik» wird definitiv abgelöst. Der Aufgaben- und Finanzplan ist mittelfristig ausgerichtet und verpflichtet Landrat und Regierungsrat verbindlich, die bisherige «Einjahresoptik» zu überwinden und eine verantwortungsbewusste Haushaltsplanung über die kommenden vier Jahre vorzunehmen.

Mittelfristiger Ausgleich: Funktionsweise anhand eines Beispiels mit fiktiven Werten:



Proportionale Kürzungen als Notmassnahme

Der Finanzhaushalt wird nachhaltig und transparent geplant und gesteuert. Die Instrumente dazu sind die generellen Aufgabenüberprüfungen sowie der strenge Planungsprozess. Zeigt sich hingegen bei der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplanes, dass die Vorgaben der Schuldenbremse dennoch nicht eingehalten werden können, so muss der Regierungsrat entsprechende Reduktionen auf der Aufwandseite vornehmen und sicherstellen, dass der Staatshaushalt ausgeglichen bleibt, künftige Ausgaben und künftige Einnahmen also im Gleichgewicht bleiben.

Bei den proportionalen Kürzungen handelt es sich um verwaltungsinterne Handlungsanweisungen. Als «Planungsrichtlinien» richten sie sich im Rahmen der Vorbereitung des Aufgaben- und Finanzplanes als Zielsetzungen an die kantonalen Behörden. Diese haben im Auftrag des Regierungsrates Ausgabenkürzungen in ihren Direktionen zu ermitteln, zu konkretisieren und zuhanden des Aufgaben- und Finanzplans einzustellen.

Im 1. AFP-Jahr (= Budget) erfolgt dies beim Sachaufwand und/oder beim Personalaufwand. Im 2. bis 4. AFP-Jahr (= Finanzplan) wird die Revision von Gesetzen geplant. Die demokratische Legitimation bleibt unangetastet. Proportionale Kürzungen übersteuern weder das Gesetz noch den Landrat. Der Kanton muss zu jeder Zeit jene Aufgaben erfüllen, die gesetzlich oder durch Staatsverträge vorgegeben sind, bis eine Gesetzesänderung in Kraft tritt.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Als weiteres Element nimmt der Gegenvorschlag eine seit langem geforderte Anpassung der Finanzkompetenzen von Landrat und Regierungsrat vor. Diese sind heute – auch im Vergleich zu anderen Kantonen – deutlich zu tief angesetzt. Landrat und Regierungsrat bewilligen im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen alle Ausgaben, die getätigt werden. Der Regierungsrat kann Ausgaben in seiner Kompetenz nur unter der Voraussetzung bewilligen, dass der Landrat einen Kredit dafür beschlossen hat, also dass dafür ein Budgetposten vorhanden ist.

Neu wird der Regierungsrat über einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal 1 Million Franken entscheiden und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal 200'000 Franken. Bisher konnte er lediglich einmalige neue Ausgaben von höchstens 50'000 Franken bewilligen. Gebundene Ausgaben fallen – wie bisher – immer in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Für neue Ausgaben ab 1 Million bzw. ab 200'000 Franken muss der Regierungsrat beim Landrat eine Ausgabenbewilligung einholen. Diese Bewilligung ist identisch mit dem bisherigen Verpflichtungskredit.

Regelmässige Aufgabenüberprüfungen werden verankert

Künftige Sparpakete sollen vermieden werden. Für den dauerhaften Ausgleich des Finanzhaushaltes bedarf es regelmässiger Aufgabenüberprüfungen mit entsprechenden Massnahmen auf der Aufwandseite. Die Aufgaben werden dabei auf ihre Effektivität (Werden die richtigen Dinge getan?) und auf ihre Effizienz (Werden die Dinge richtig getan?) überprüft. Die finanziellen Wirkungen der daraus abgeleiteten Massnahmen resultieren in der Regel nicht kurzfristig, da für die Umsetzung oftmals Gesetzesänderungen notwendig sind. Solche Gesetzesänderungen dauern in der Regel aufgrund des vorgegebenen politischen Prozesses zwei bis drei Jahre.

AFP-Antrag als neues wichtiges Instrument für den Landrat

Die Gestaltungsmöglichkeiten des Landrates werden ausgebaut. Neu kann der Landrat nicht nur auf das Budget, sondern auch auf die drei Finanzplanjahre Einfluss nehmen: Mit dem so genannten AFP-Antrag kann er neu die Aufnahme, die Anpassung oder die Streichung von AFP-Inhalten beantragen. Der Landrat nimmt also nicht nur auf die Finanzzahlen Einfluss. Er kann neu auch das Aufgaben- und das Projektportfolio des Kantons sowie die entsprechenden Indikatoren beeinflussen.

Stellungnahme des Initiativkomitees «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung»

Bis und mit heute ist es eine Tatsache, dass das Baselbieter Staatsbudget mit einer einseitigen Ausrichtung auf die Bedürfnisse und Wünsche erstellt wird, ohne dabei zu berücksichtigen, ob auf der Gegenseite der «staatlichen Betriebsrechnung» die laufenden Einnahmen die Deckung dieser Kosten auch sicherstellen.

Diese unhaltbare Situation muss dringend korrigiert werden. Neu soll deshalb für den Staats-Haushalt nicht mehr, aber auch nicht weniger gelten als das, was auch für jeden Privat-Haushalt gilt: Die laufenden Ausgaben dürfen die laufenden Einnahmen nicht übersteigen!

Die formulierte Verfassungsinitiative «für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» schafft mit ihren Bestimmungen die Voraussetzungen, dass genau dieser dringend erforderliche Weg beschritten werden kann bzw. beschritten werden muss.

Stimmen auch Sie für diese Initiative, denn:

Ihr Ja zur Initiative heisst Schluss mit der verantwortungslosen staatlichen Schuldenwirtschaft!

Niemand kann auf Dauer mehr ausgeben, als er einnimmt. Was für den Privat-Haushalt gilt, muss deshalb auch für den Staats-Haushalt gelten. Die Ausgaben müssen sich an den Einnahmen orientieren. Unsere Kantonsfinanzen müssen wieder ins Lot kommen – aber ohne Steuer-Erhöhung oder gar neue, zusätzliche Abgaben.

Mit der Annahme der vorliegenden Volksinitiative schaffen Sie die Voraussetzungen, dass

- Landrat und Regierung die Ausgaben zwingend einschränken müssen.
- der Baselbieter Staatshaushalt mittelfristig ins Lot kommt und im Lot bleiben wird.
- nicht die Steuerzahler geschöpft werden, um die Staatslöcher zu stopfen.

Ihr Ja zur Initiative zwingt Parlament und Regierung zur Ausgaben- disziplin!

Die Bestimmungen der Initiative bewirken konkret:

- die radikale Umkehr der heutigen, unbrauchbaren «Schuldenbremse», die nichts anderes als automatische Steuererhöhungen bewirkt. **Neu müssen Aufwandüberschüsse mit linearen Ausgabenkürzungen kompensiert werden.**
- die dynamische Anpassung des Mindest-Eigenkapitals an das Volumen der Staatsrechnung. Dieses ist aktuell beim festen Betrag von 100 Millionen Franken fixiert – und bei einem Unterschreiten dieses Mindestwerts wird automatisch die gesetzliche Erhöhung der Steuern ausgelöst. **Neu muss das Eigenkapital zu jeder Zeit mindestens einen Fünfundzwanzigstel des effektiven jährlichen Gesamtaufwands betragen.**
- dass der Landrat, welcher über die Ausgaben beschliesst, auch in die volle Verantwortung genommen wird. Damit wird das Baselbieter Parlament als Ausgaben verursachende Instanz diszipliniert. **Neu braucht es zur Einführung von neuen Steuern und auch für Steuer-Erhöhungen im Landrat immer eine Zweidrittelmehrheit.**
- dass jede Einführung von neuen Steuern und jede Steuer-Erhöhung zwingend den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorzulegen ist. **Neu liegt damit «das letzte Wort» zu neuen oder höheren Steuern immer bei jenen, die sie auch bezahlen – bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern.**

Sagen Sie aus all diesen guten Gründen Ja zur Initiative, denn – um es nochmals in aller Deutlichkeit festzuhalten: Was für den Privat-Haushalt gilt, muss auch für den Staats-Haushalt gelten; die laufenden Ausgaben dürfen die laufenden Einnahmen nicht übersteigen!

Den Gegenvorschlag – das geänderte Finanzhaushaltsgesetz mit seinen neuen finanziellen Steuerungsmöglichkeiten und vor allem auch seinem Aufgaben- und Finanzplan – hat die Regierung nur auf Druck unserer Initiative ausgearbeitet. Leider entsprechen aber die Regelungen zum Thema «Steuererhöhungen nur mit Zustimmung des Stimmvolkes» nicht unseren Anforderungen. Trotzdem ist es wichtig, auch dem Gegenvorschlag zuzustimmen, um für unsere Kantonsfinanzen die wichtigen Ziele in jedem Fall erreichen zu können.

Wir empfehlen Ihnen deshalb:

- JA** **zur formulierten Verfassungsinitiative**
«für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung»
vom 9. Januar 2004.
- JA** **zum Gegenvorschlag**
«Änderung der Kantonsverfassung vom 1. Juni 2017
sowie das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017»

STICHFRAGE: Initiative ankreuzen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Verfassungsinitiative und der Gegenvorschlag des Landrates wollen beide den Staatshaushalt ausgeglichen führen, Ausgaben und Einnahmen in der Balance halten und Steuererhöhungen wenn immer möglich vermeiden. Die Initiative will aber alles in der Verfassung verankern. Das ist nicht stufengerecht.

Der Gegenvorschlag des Landrates ist stufengerecht. Er sieht Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen vor. Auf Ebene Verfassung werden die verfassungswürdigen Bestimmungen verankert. Es sind dies zum einen die Grundsätze der neuen Schuldenbremse und die Finanzkompetenzen von Regierungsrat und Landrat. Zum anderen wird das fakultative Referendum für den jährlichen Beschluss des Landrates über Steuerfussänderungen in der Verfassung verankert.

Im Finanzhaushaltsgesetz werden gleichzeitig die Instrumente zur Planung und Steuerung des Staatshaushalts geregelt. Das Gesetz konkretisiert zudem die Vorgaben für die Schuldenbremse und für den Aufgaben- und Finanzplan.

Initiative

Der Regierungsrat beurteilt die in der Initiative vorgeschlagenen Verfassungsänderungen als nicht zielführend:

Die Initiative fordert unrealistische sofortige lineare Kürzungen

Gemäss der Verfassungsinitiative müssen bei einer Unterschreitung der Grenze für das Eigenkapital die Ausgaben für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear gekürzt werden. Diese Vorgabe kann beim besten Willen im geforderten Zeitrahmen nicht umgesetzt werden. Staatsverträge, Subventionsvereinbarungen, übergeordnetes Bundesrecht, aber auch das eigene Personalgesetz setzen kurzfristigen Ausgabenkürzungen enge Grenzen. Dazu kommt, dass öffentliche Finanzen erfahrungsgemäss trotz kurzfristigen, linearen Budgetkürzungen nicht nachhaltig konsolidiert werden können. Die Verfassungsinitiative missachtet diesen fehlenden Handlungsspielraum.

Die Initiative erhöht die Hürden für Volksabstimmungen

Die Initiative verlangt höhere Hürden für die Einführung neuer Steuern und für die Erhöhung bisheriger Steuern mittels Steuersatzerhöhung. Diese müssten neu in jedem Fall durch ein Zweidrittels-Mehr vom Landrat beschlossen und zwingend innert sechs Monaten der Volksabstimmung unterbreitet werden. Mit der von der Verfassungsinitiative geforderten Einführung eines Zweidrittels-Mehrs werden die Mitbestimmungsrechte und die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unnötig stark beschnitten.

Gegenvorschlag

Der Regierungsrat sieht im Gegenvorschlag des Landrates sowie im Finanzhaushaltsgesetz die richtige Lösung für den Kanton Basel-Landschaft und eine ganze Reihe von Vorteilen:

Regelmässige Aufgabenüberprüfungen werden verankert

Der Gegenvorschlag legt auf Gesetzesstufe im Rahmen des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes die Fristen für Massnahmen auf der Aufwandseite so fest, dass eine systematische Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben sowie eine fristgerechte Umsetzung und Erreichung der gewünschten finanziellen Wirkungen möglich ist. Die Verpflichtung, allfällige Defizite der vergangenen vier Jahre im kommenden Budgetjahr und den darauffolgenden drei Finanzplanjahren auszugleichen, ist eine straffe und machbare Vorgabe. Mit dem Gegenvorschlag können auf diese Weise Steuererhöhungen viel eher vermieden werden.

Volk soll weiterhin zu Steuererhöhungen abstimmen, wenn im Landrat das einfache Mehr erreicht wird

Das neue Finanzhaushaltsgesetz beschränkt sich auf die Steuerfussänderungen, welche der Landrat mit dem Budgetbeschluss jedes Jahr neu vornimmt. Dieser Beschluss des Landrates gilt nur für ein Jahr und ist in der Höhe beschränkt. Es ist eine Erhöhung oder eine Senkung des Steuerfusses von maximal 5 Prozentpunkten möglich. Für den Beschluss dazu sieht das neue FHG weiterhin ein einfaches Mehr im Landrat vor. Neu ist ein solcher Beschluss aber dem fakultativen Referendum unterstellt.

Sollen die Steuern jedoch längerfristig geändert oder um mehr als 5 Prozentpunkte verändert werden, ist dafür eine Änderung des Steuergesetzes (Steuersatz) nötig. Für eine solche Änderung kommt beim FHG die bisher bewährte Verfassungsbestimmung zum Tragen, wonach es zwingend zur Volksabstimmung kommt, wenn im Landrat ein einfaches Mehr dafür stimmt und kein Vierfünftel-Mehr erreicht wird. Der Gegenvorschlag des Landrates verzichtet darauf, die bewährten verfassungsmässigen Bestimmungen bezüglich der Einführung neuer Steuern und Steuersatzänderungen zum Nachteil des Stimmvolkes zu verändern.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat in der Schlussabstimmung der Vorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung mit 55:20 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Mit diesem Beschluss hat der Landrat gleichzeitig die Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» abgelehnt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Landrates sowie dem Finanzhaushaltsgesetz zuzustimmen.

Weiterführende Links:

www.bl.ch > Landrat/Parlament > Vorlagen, Vorstösse, Berichte > 2014-348, 2015-435, 2017-226

2014-348:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschaeftsliste/2014-september-oktober-273-bis-368#2014-348>

2015-435:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschaeftsliste/2015-november-dezember-387-bis-453#2015-435>

2017-226:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschaeftsliste/geschaeftes-des-landrats-mai-juni-2017#g2017-226>



Formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

- I. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 129 Absätze 4 bis 8

⁴ Der Höchstbetrag der Ausgaben und Aufwendungen im Voranschlag richtet sich nach den geschätzten Einnahmen.

⁵ Bei ausserordentlichem Bedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 4 angemessen erhöht werden. Eine Erhöhung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.

⁶ Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben und Aufwendungen die Einnahmen, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren mittels Aufwands- bzw. Ausgabenkürzungen zu kompensieren.

⁷ Der Kanton sorgt für ein tragfähiges Eigenkapital, welches mindestens einen Fünfundzwanzigstel der Ausgaben und Aufwendungen der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung umfasst. Ergibt der Finanzplan eine Unterschreitung dieses Mindestwerts, sind die Ausgaben und Aufwendungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear so zu kürzen, dass dieser Mindestwert nicht unterschritten wird.

⁸ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

§ 131 Absätze 2 bis 4

² Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung.

Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen. Sowohl die Verfassungsänderung als auch die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.

³ Erhöhungen kantonaler Steuern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder. Durch den Landrat beschlossene Steuererhöhungen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung, welche innert sechs Monaten seit dem Landratsbeschluss anzusetzen ist.

⁴ Werden die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender kantonaler Steuern mittels Volksinitiative anbegehrt, kommt das Erfordernis des qualifizierten Mehrs für Landratsbeschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Anwendung und richten sich Verfahren und Beschlussfassung nach § 28 und 29.

- II.** Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gegenvorschlag: Änderung der Kantonsverfassung vom 1. Juni 2017

Das Baselbieter Volk
beschliesst:

- I. Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- b. **(geändert)** Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;

§ 36 Abs. 2 (geändert)

² Durch Gesetz kann der Landrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, neue Ausgaben endgültig zu beschliessen.

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

³ Der Landrat nimmt Kenntnis vom Regierungsprogramm.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat:

- a. **(geändert)** beschliesst das Budget als 1. Jahr des Aufgaben- und Finanzplans;
- b. **(geändert)** beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;
- c. **(geändert)** genehmigt die Jahresrechnung.

§ 67 Abs. 1

¹ Der Landrat

- a. **(geändert)** genehmigt den Jahresbericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit sowie die Jahresberichte der kantonalen Gerichte;

§ 73 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und berichtet am Ende der Amtsperiode über dessen Umsetzung.

³ Er erstellt jährlich den Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat:

- a. **(neu)** beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Million sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 200'000;
- b. **(neu)** beschliesst über gebundene Ausgaben;
- c. **(neu)** nimmt fremde Gelder im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans auf;
- d. **(neu)** verfügt über das Finanzvermögen;
- e. **(neu)** erstellt die Jahresrechnung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 129 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.

^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.

^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital den im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Die Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident:

der Landschreiber:

Gegenvorschlag: Änderung der Kantonsverfassung vom 15. Juni 2017

Das Baselbieter Volk
beschliesst:

- I.** Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- c. **(geändert)** Gesetze sowie Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;
- d. **(neu)** als Ausnahme zu § 63 Absatz 3 die mittels Dekret beschlossene Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses für das folgende Steuerjahr bei einem anderen Wert als 100% der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Diese Änderung tritt gleichzeitig und nur zusammen mit der vom Landrat am 1. Juni 2017 beschlossenen Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident:
der Landschreiber:

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Vom 1. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,
beschliesst:

I. 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die Steuerung von Aufgaben und Finanzen, die Ausgaben sowie die Rechnungslegung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden gemäss Absatz 2 sowie für Anstalten und andere Organisationen des öffentlichen Rechts, soweit dies andere Gesetze oder Staatsverträge vorsehen.

² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Landrat;
- b. Regierungsrat;
- c. Direktionen;
- d. Landeskanzlei;
- e. Gerichte;
- f. Ombudsman;
- g. Finanzkontrolle;
- h. Aufsichtsstelle Datenschutz.

§ 3 Grundsätze der Haushaltführung

¹ Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung, der Leistungs- und Wirkungsori-

¹ GS 29.276, SGS 100

entierung, der Dringlichkeit der Aufgaben sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

§ 4 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Landrat hat die Erfolgsrechnung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 4 Jahre mindestens auszugleichen.

² Er kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder aussergewöhnliche Aufwände oder Erträge von der Berechnung gemäss Absatz 1 ausnehmen.

³ Wächst die Wirtschaft im Budgetjahr voraussichtlich stärker als der langfristige Trend, ist, wenn immer möglich, ein Ertragsüberschuss zu budgetieren.

⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, werden Aufwandminderungen gegenüber Ertragserhöhungen priorisiert.

§ 5 Sicherung des Eigenkapitals

¹ Das Eigenkapital soll mehr als 8% (Warnwert), jedoch mindestens 4% (Mindestwert) des Gesamtaufwandes des Kantons betragen.

² Unterschreitet das Eigenkapital den Warnwert, zeigt der Regierungsrat der Finanzkommission Möglichkeiten für dessen mittelfristigen Aufbau auf.

³ Unterschreitet das Eigenkapital den Mindestwert, ist der fehlende Betrag innerhalb von 4 Jahren abzutragen.

⁴ Der Landrat kann ausnahmsweise die Frist gemäss Absatz 3 mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlängern.

§ 6 Angemessener Selbstfinanzierungsgrad

¹ Der Regierungsrat legt im Hinblick auf einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad das maximale Investitionsvolumen fest und nimmt eine Priorisierung der Investitionsvorhaben vor.

§ 7 Reform berufliche Vorsorge

¹ Der Aufwand, der durch die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Reform der beruflichen Vorsorge² entstanden ist, ist von der Berechnung gemäss § 4 Absatz 1 ausgenommen.

² Gesetz vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die basellandschaftliche Pensionskasse sowie dessen Änderung vom 20. Februar 2014, GS 38.0273, SGS 834.

² Der Bilanzfehlbetrag, der durch die in Absatz 1 erwähnte Reform entstanden ist, wird im Eigenkapital gesondert ausgewiesen und ist innerhalb von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes abzutragen.

³ Die Verrechnung des Bilanzfehlbetrags mit dem Eigenkapital ist zulässig, wenn dadurch der Warnwert gemäss § 5 Absatz 1 nicht unterschritten wird.

⁴ Der Landrat kann ausnahmsweise die Frist gemäss Absatz 2 mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlängern.

§ 8 Wirtschaftlichkeit

¹ Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.

² Wirtschaftlichkeitsrechnungen erfolgen nach einem einheitlichen Konzept. Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Regelungen.

§ 9 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

¹ Wer besondere staatliche Vorkehren oder Aufwände verursacht oder besondere staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, hat in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

² Wem besondere wirtschaftliche Vorteile aus staatlichen Einrichtungen oder Anordnungen entstehen, hat zumutbare Beiträge zu entrichten.

³ Der Regierungsrat ist für den Erlass von Gebühren zuständig, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

2 Steuerung von Aufgaben und Finanzen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Controlling

¹ Die staatlichen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Planung und Steuerung mit Einschluss der Überprüfung und der Verbesserung der staatlichen Tätigkeiten.

² Das Controlling des Regierungsrats erstreckt sich insbesondere auf:

- a. die Aufgaben und Finanzen der Direktionen und der Landeskanzlei;
- b. die Beteiligungen und Staatsbeiträge;
- c. den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen;
- d. die Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens.

³ Das Controlling der Direktionen und der Landeskantlei ist auf das Controlling des Regierungsrates abzustimmen.

⁴ Die Linienvorgesetzten nehmen das Controlling im Rahmen ihrer Führungsverantwortung wahr. Sie werden dabei von Controlling-Fachpersonen unterstützt.

⁵ Das Controlling in den Direktionen ist organisatorisch und personell vom Finanz- und Rechnungswesen zu trennen.

§ 11 Generelle Aufgabenüberprüfungen

¹ Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Aufgaben systematisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

² Er bestimmt im Regierungsprogramm, wann welche Aufgabenfelder überprüft werden sollen. Er kann im AFP ergänzende Prüfungen vorsehen und erteilt den Direktionen und der Landeskantlei entsprechende Aufträge.

³ Er unterbreitet dem Landrat das Ergebnis der Prüfungen mit Einschluss von Massnahmenvorschlägen.

§ 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

- a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;
- b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;
- c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.

§ 13 Risikomanagement

¹ Der Regierungsrat identifiziert und bewertet periodisch die Risiken, welche die Erreichung der strategischen oder finanziellen Ziele des Kantons gefährden können und trifft entsprechende Massnahmen.

² Er berichtet im Rahmen des Jahresberichts zu diesen Risiken.

§ 14 Internes Kontrollsystem

¹ Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu

schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

§ 15 Investitionsprogramm

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich ein Investitionsprogramm über 10 Jahre. Dessen erste 4 Jahre sind Bestandteil des AFP.

² Er legt dem Landrat das Investitionsprogramm zur Kenntnisnahme vor.

2.2 Aufgaben- und Finanzplan

§ 16 Begriff

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zeigt die mittelfristig ausgeglichene Entwicklung der Aufgaben und Finanzen auf und umfasst das Budget als 1. Jahr sowie die 3 darauffolgenden Jahre.

² Er ist die Grundlage für die Erstellung des nächstjährigen Budgets.

§ 17 Inhalt

¹ Der AFP enthält insbesondere:

- a. die strategischen Schwerpunkte des Regierungsrats;
- b. den aktuellen Stand der generellen Aufgabenüberprüfungen;
- c. die Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Aufgaben und Finanzen des Kantons einschliesslich der zugehörigen Indikatoren;
- d. die Übersicht über die Entwicklung der Aufgaben, Projekte und Finanzen der kantonalen Behörden.

² Wesentliche Änderungen gegenüber dem AFP des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode sind auszuweisen und zu begründen.

³ Die Planung der Steuereinnahmen basiert auf anerkannten Prognosemodellen.

§ 18 Erstellung

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich den AFP und überweist ihn dem Landrat.

² Er hat den AFP so auszugestalten, dass der mittelfristige Ausgleich gemäss

§ 4 Absatz 1 oder der Erhalt des Eigenkapitals gemäss § 5 Absatz 1 gewährleistet ist.

§ 19 Proportionale Kürzungen

¹ Erfüllt der Entwurf des AFP die Vorgaben des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 Absatz 1 nicht oder unterschreitet das Eigenkapital den Mindestwert gemäss § 5 Absatz 1, so kürzt der Regierungsrat im Rahmen der Erstellung des AFP die Aufwände der kantonalen Behörden proportional zur Summe ihrer Budgetkredite in der Erfolgsrechnung.

² Die kantonalen Behörden haben diese Kürzungen wie folgt umzusetzen:

- a. im 1. AFP-Jahr beim Personalaufwand sowie beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand;
- b. bis zum 3. AFP-Jahr beim Transferaufwand.

³ Sie beschliessen die Massnahmen in ihrer Kompetenz. Der Regierungsrat legt dem Landrat die notwendigen Vorlagen für die in dessen Kompetenz liegenden Massnahmen rechtzeitig zum Beschluss vor.

⁴ Die Kürzungen sind nur so weit zulässig, als die Saldi die Erfüllung der übergeordneten Aufträge weiterhin gewährleisten.

2.3 Budget

§ 20 Begriff

¹ Das Budget umfasst die voraussehbaren Aufwände und Investitionsausgaben sowie die geschätzten Erträge und Investitionseinnahmen.

² Es:

- a. wird jährlich erstellt;
- b. ist gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und den Staatsaufgaben gegliedert;
- c. enthält die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Investitionsausgaben und -einnahmen (Budgetpositionen)
- d. dient als Grundlage für die Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses.

§ 21 Budgetkredit

¹ Folgende Budgetpositionen sind Budgetkredite:

- a. Personalaufwand;

- b. Sach- und übriger Betriebsaufwand;
 - c. Transferaufwand;
 - d. Summe der Investitionsausgaben.
- ² Die Budgetkredite gelten pro kantonale Behörde und im Falle der Direktionen pro Dienststelle.
- ³ Der Regierungsrat kann regeln, dass die Budgetkredite der Direktionen und der Landeskanzlei für kleinere Organisationseinheiten, für Fonds oder für Spezialfinanzierungen gelten. Vorbehalten bleibt § 22.
- ⁴ Der Landrat kann regeln, dass die Budgetkredite der übrigen kantonalen Behörden für deren kleinere Organisationseinheiten gelten.

§ 22 Globalbudget

- ¹ Für einzelne Aufgaben können Globalbudgets beschlossen werden.
- ² Der Landrat bezeichnet die entsprechenden Aufgaben.

§ 23 Beschluss des Budgets

- ¹ Der Landrat beschliesst das Budget bis zum 31. Dezember des Vorjahres.
- ² Beschliesst der Landrat das Budget nicht fristgerecht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 24 Kreditsperre

- ¹ Der Regierungsrat kann Budgetkredite für ihm unterstellte Organisationseinheiten sperren, wenn die Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung des Kantons im laufenden Jahr gegenüber dem Budget dies erfordert.
- ² Er bringt die Kreditsperren dem Landrat zur Kenntnis.
- ³ Der Landrat kann Budgetkredite für die kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben e bis h nach Massgabe von Absatz 1 sperren. § 19 Absatz 4 gilt sinngemäss.

§ 25 Nachtragskredite

- ¹ Reicht ein Budgetkredit voraussichtlich nicht aus, bedarf es für die weiteren finanziellen Verpflichtungen eines Nachtragskredits des Landrats. Vorbehalten bleibt § 26.
- ² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die Nachtragskredite 2-mal jährlich.
- ³ Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen der finanziellen Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Der Regierungsrat kann vor der Bewilligung eines Nachtragskredits finanzielle Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

§ 26 Kreditüberschreitung

¹ Der Regierungsrat kann eine Überschreitung von Budgetkrediten bewilligen, wenn:

- a. in dringlichen Fällen ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist; oder
- b. kein Entscheidungsspielraum besteht; oder
- c. die Überschreitung gering ist; oder
- d. bei einem Budgetkredit für Investitionsausgaben einer Organisationseinheit der Gesamtbetrag aller Investitionskredite nicht überschritten wird.

² Er informiert die Finanzkommission zweimal jährlich über die bewilligten Kreditüberschreitungen.

³ Er erstattet im Jahresbericht gesondert Bericht über die Kreditüberschreitungen.

§ 27 Kreditübertragung

¹ Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

² Der Regierungsrat kann einen nicht beanspruchten Budgetkreditanteil für ein Vorhaben mit 1-maligem Charakter 1-mal auf das nächste Rechnungsjahr übertragen, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt (Kreditübertragung). Die Kreditübertragung darf dabei nicht höher sein als der im Vorjahr nicht beanspruchte Budgetkreditanteil.

³ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Landrat mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

2.4 Jahresbericht

§ 28 Jahresbericht

¹ Der Regierungsrat legt im Jahresbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton ab.

² Der Jahresbericht umfasst:

- a. den Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit;
- b. die Jahresrechnung;
- c. die Berichte der nach Aufgaben gegliederten Direktionen sowie der übrigen kantonalen Behörden;

- d. die Berichterstattung weiterer Behörden gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e. die Prüfungsbestätigung der Finanzkontrolle.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Jahresbericht zur Genehmigung.

2.5 Verwaltungsinterne Steuerung

§ 29 Leistungsaufträge

¹ Die Direktionen und die Landeskantlei erteilen ihren Dienststellen und ihren kleineren Organisationseinheiten gemäss § 21 Absatz 3 Leistungsaufträge.

² Diese definieren als Führungsinstrument die Zielsetzungen und die zu erbringenden Leistungen auf der Basis des Regierungsprogramms, des AFP und weiterer übergeordneter Vorgaben.

³ Die Dienststellen berichten ihrer Direktion jährlich über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

§ 30 Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen.

² Der Regierungsrat regelt die intern zu verrechnenden Leistungen sowie die Grundsätze der Bewertung der Leistungen.

§ 31 Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Alle Dienststellen führen eine ihren Aufgaben entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung.

² Ausgebaute Kosten- und Leistungsrechnungen müssen geführt werden, wo sie zur Berechnung von Gebühren und Entgelten oder zur Herstellung der Kostentransparenz benötigt werden.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Dienststellen, die Kosten- und Leistungsrechnungen gemäss Absatz 2 führen.

3 Ausgaben

§ 32 Begriff

¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln zulasten der Erfolgsrechnung oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens.

³ Als Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a. die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b. Staatsbeiträge;
- c. der Abschluss von Bürgschaften und vergleichbare Eventualverbindlichkeiten;
- d. Einnahmenverzichtete;
- e. Darlehen;
- f. Vorfinanzierungen;
- g. die Entnahme von Mitteln aus Spezialfinanzierungen.

§ 33 Voraussetzungen

¹ Jede Ausgabe setzt voraus:

- a. eine Rechtsgrundlage;
- b. einen Budgetkredit;
- c. eine Ausgabenbewilligung.

² Rechtsgrundlagen sind:

- a. Rechtssätze und Staatsverträge;
- b. Gerichtsentscheide;
- c. referendumsfähige Landratsbeschlüsse;
- d. Entscheide der Stimmberechtigten;
- e. Erlasse, deren Verwaltungsaufgaben den Einsatz kantonaler Mittel zur Folge haben.

§ 34 Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.

³ Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.

§ 35 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

¹ Einmalige Ausgaben sind diejenigen, die in einem bestimmten Zeitraum zu tätigen sind. Im Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung steht die gesamte Ausgaben-summe fest.

² Wiederkehrende Ausgaben sind diejenigen, die in einem unbestimmten Zeit-

raum zu tätigen sind. Im Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung steht die jährliche Ausgabenhöhe fest.

§ 36 Massgeblicher Ausgabenbetrag

¹ Der massgebliche Ausgabenbetrag richtet sich bei einmaligen Ausgaben nach der Summe derjenigen Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen (Gesamtausgabe).

² Er richtet sich bei wiederkehrenden Ausgaben nach demjenigen Betrag, der in 1 Jahr maximal anfällt.

³ Er richtet sich nach der Nettoausgabe, falls Beiträge Dritter rechtskräftig feststehen.

⁴ Er umfasst nicht die Folgekosten. Diese sind jedoch dem Bewilligungsorgan zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

§ 37 Ausgabenbewilligung

¹ Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Aufgaben oder Vorhaben bis zum bezeichneten Betrag.

² Umfasst ein Vorhaben einmalige und wiederkehrende Ausgaben, bedarf es je einer Ausgabenbewilligung für die einmalige Ausgabe und für die wiederkehrende Ausgabe.

³ Ausgabenbewilligungen sind vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Vorlagen an den Landrat für Ausgabenbewilligungen sind mit einer der finanziellen Bedeutung angemessenen Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen.

§ 38 Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen

¹ Der Landrat ist zuständig für die Bewilligung von:

- a. neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1 Million;
- b. neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Bewilligung von:

- a. neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1 Million;
- b. neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000;
- c. gebundenen Ausgaben.

³ Der Regierungsrat regelt die verwaltungsinternen Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen gemäss Absatz 2.

⁴ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben, die einmalige und wieder-

kehrende Ausgaben umfassen, richtet sich nach Zuständigkeit für die Bewilligung der höheren Ausgabe.

§ 39 Erhöhung der Ausgabenbewilligung

- ¹ Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, bedarf das Eingehen weiterer finanzieller Verpflichtungen der Erhöhung der Ausgabenbewilligung.
- ² Für die Erhöhung ist dasjenige Organ zuständig, das für die gesamte Ausgabenbewilligung zuständig wäre.
- ³ Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben.

§ 40 Arten von Ausgabenbewilligungen

- ¹ Der Landrat kann die Ausgabenbewilligung als Objektausgabenbewilligung oder als Rahmenausgabenbewilligung erteilen.
- ² Der Regierungsrat entscheidet bei erteilten Rahmenausgabenbewilligungen über die Aufteilung der Ausgabenbewilligung in einzelne Teile.

§ 41 Kontrolle, Abrechnung, Verfall

- ¹ Die zuständige Organisationseinheit führt eine Kontrolle der Ausgabenbewilligungen.
- ² Ausgabenbewilligungen sind abzurechnen, nachdem das Vorhaben abgeschlossen ist und Beiträge Dritter grösstenteils eingegangen sind.
- ³ Abrechnungen über die vom Landrat oder vom Volk bewilligten einmaligen Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Landrats.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Genehmigung der Abrechnungen über die übrigen bewilligten Ausgaben.
- ⁵ Eine Ausgabenbewilligung verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

4 Rechnungslegung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 42 Zweck

- ¹ Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Kantons den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

§ 43 Grundsätze

¹ Die ordnungsgemässe Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Stetigkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

§ 44 Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung orientiert sich am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

4.2 Jahresrechnung

§ 45 Elemente der Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst:

- a. die Bilanz;
- b. die Erfolgsrechnung;
- c. die Investitionsrechnung;
- d. die Geldflussrechnung;
- e. die Finanzierungsrechnung;
- f. den Anhang.

§ 46 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital.

§ 47 Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

§ 48 Umwandlung

¹ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.

§ 49 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
- b. das Finanzergebnis;
- c. das ausserordentliche Ergebnis;
- d. das Gesamtergebnis.

§ 50 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.

² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.

§ 51 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Sie ist gegliedert in:

- a. die betriebliche Tätigkeit;
- b. die Investitionstätigkeit;
- c. die Finanzierungstätigkeit.

§ 52 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung legt offen:

- a. die für die Rechnungslegung angewandten Normen sowie begründete Abweichungen;
- b. die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c. die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten;
- d. den Eigenkapitalnachweis;
- e. die Veränderungen der Fonds und der Spezialfinanzierungen;
- f. den Beteiligungs-, den Rückstellungs-, den Gewährleistungs- und den Anlagespiegel;
- g. die langfristigen Finanzverbindlichkeiten;
- h. zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

§ 53 Fonds

¹ Fonds sind Vermögenswerte, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden.

² Fonds mit keiner oder kleiner Verwendungsfreiheit werden im Fremdkapital ausgewiesen, solche mit grosser Verwendungsfreiheit im Eigenkapital.

³ Fonds bedürfen der Grundlage in einer Verordnung, welche insbesondere die Äufnung, den Verwendungszweck sowie die Zuordnung gemäss Absatz 2 regelt.

§ 54 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie werden im Eigenkapital ausgewiesen.

² Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, welche zeitlich zu befristen oder periodisch auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen ist.

§ 55 Vorfinanzierungen

¹ Es können Vorfinanzierungen für die vorzeitige Realisierung von Bundesvorhaben beschlossen werden, sofern der Bund diese einschliesslich der Finanzierung beschlossen hat.

² Der Beschluss umfasst zudem die Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung mit dem Bund.

4.3 Bilanzierung und Bewertung

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁵ Der Regierungsrat legt die Aktivierungsschwelle fest.

§ 57 Bewertungsgrundsätze

- ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- ² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen bilanziert. Falls dieser Wert höher ist als der Verkehrswert, wird der Verkehrswert bilanziert.

§ 58 Abschreibungen und Wertverminderungen

- ¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.
- ² Die angenommenen Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden werden periodisch überprüft.
- ³ Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

5 Beteiligungen und Staatsbeiträge

§ 59 Beteiligungen

- ¹ Der Regierungsrat sorgt für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Aufsicht über die Beteiligungen des Kantons.

§ 60 Staatsbeiträge

- ¹ Staatsbeiträge werden als Subventionen oder Abgeltungen ausgerichtet und erfolgen entweder in Verfügungs- oder in Vertragsform.
- ² Die Direktionen sorgen für das Controlling der Staatsbeiträge in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 61 Subventionen

- ¹ Subventionen sind geldwerte, zweckgerichtete Hilfen des Staates, mit denen eine im öffentlichen Interesse liegende, freiwillig erbrachte Tätigkeit Dritter gefördert oder erhalten wird.
- ² Ein Anspruch auf Subventionen besteht nicht.
- ³ Subventionen dürfen nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. rechtliche Grundlage;
 - b. Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung;

- c. Nachweis, dass eine Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann;
 - d. Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsempfänger;
 - e. Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten.
- ⁴ Die Gewährung von Subventionen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Subventionsverhältnisse sind so zu gestalten, dass die Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand erfüllt wird.
- ⁵ Soll der laufende Aufwand eines Betriebes subventioniert werden, hat die zuständige Behörde für angemessene Mitsprache- und Einsichtsrechte zu sorgen.
- ⁶ Eine Subventionsverfügung darf auf höchstens 4 Jahre erlassen werden und wird in der Regel nicht indiziert.
- ⁷ Der Regierungsrat kann den Zeitpunkt von Subventionsauszahlungen der Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons anpassen.
- ⁸ Die zuständige Direktion hat die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und die richtige Erfüllung der subventionierten Aufgabe zu überwachen. Allenfalls trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

§ 62 Abgeltungen

¹ Abgeltungen sind geldwerte Leistungen des Staates an Dritte zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die diesen aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

6 Zuständigkeiten

§ 63 Regierungsrat

- ¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:
- a. die Verfügung über das bewegliche Finanzvermögen;
 - b. die Verfügung über das unbewegliche Finanzvermögen, wobei der Erwerb von Grundstücken, deren Beschaffenheit Risiken bergen, der Finanzkommission vorgängig zur Kenntnis zu bringen ist;
 - c. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bedeutende baulichen Massnahmen verbunden sind;
 - d. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;

- e. die Aufnahme von Anleihen;
- f. die Abgabe von Baurechten;
- g. den endgültigen Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen;
- h. Entnahmen aus Fonds.

² Er erlässt Vorgaben für die Erstellung des Investitionsprogramms und des AFP. Er bringt die Vorgaben der Finanzkommission zur Kenntnis.

³ Er regelt den Zahlungsverkehr mit den Gemeinden.

⁴ Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an die Direktionen oder Dienststellen übertragen.

§ 64 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für:

- a. den Erlass von Weisungen und Handbüchern über die Umsetzung dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen;
- b. die Vorbereitung des Regierungsprogramms;
- c. die fachliche Führung des Controllings sowie die Unterstützung des Controllings des Regierungsrats;
- d. die Steuerung der Erstellung des AFP;
- e. die Vorbereitung des Prüfprogramms für die generelle Aufgabenüberprüfungen und deren Leitung;
- f. die Stellungnahme zu allen finanzwirksamen Anträgen der Direktionen;
- g. die fachliche Führung und die Organisation des Rechnungswesens;
- h. die Rechnungsführung und den Zahlungsverkehr, soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind;
- i. die fachliche Führung des internen Kontrollsystems;
- j. die Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung, insbesondere die Sicherstellung und Bewirtschaftung der Liquidität;
- k. die Unterstützung der Direktionen und der Landeskantlei in Fragen der finanziellen Steuerung.

² Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Empfehlungen.

³ Die Fachpersonen im Controlling der Direktionen, der Landeskantlei und der Gerichte sind der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt.

§ 65 Bau- und Umweltschutzdirektion

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erarbeitet das Investitionsprogramm.

² Sie ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Immobilien im Finanz- und Verwaltungsvermögen.

§ 66 Direktionen, Landeskantlei

¹ Die Direktionen und die Landeskantlei sind zuständig für:

- a. die Sicherstellung der Qualität der Finanzinformationen in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie für die Einhaltung der Termine;
- b. die Erarbeitung und Umsetzung des AFP in ihrem Bereich;
- c. den Vollzug der Ausgaben, sofern der Regierungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt;
- d. die Sicherstellung der vorschriftsgemässen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Budgets und der ihnen zugeordneten Vermögenswerte;
- e. die Kontrolle und Abrechnung der Ausgabenbewilligungen;
- f. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche.

7 Übergangsbestimmung

§ 67 Übergangsrecht

¹ Die Regelungen über den Aufgaben- und Finanzplan sowie über dessen Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung gelten bereits im Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Im 1. Jahr der Geltung dieses Gesetzes hat der Landrat die Erfolgsrechnung über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 3 Jahre mindestens auszugleichen.

³ Die altrechtlichen Regelungen über die Staatsrechnung sowie über deren Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung gelten weiterhin im 1. Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

⁴ Altrechtliche Verpflichtungskredite gelten hinsichtlich aller Aspekte als Ausgabenbewilligungen.

⁵ Altrechtliche Fonds mit Zweckbindungen, die nicht von Dritten auferlegt worden sind, gelten als Spezialfinanzierungen. Diese verfallen, wenn deren Zweck ein einmaliger ist, mit der Erschöpfung des Fondsvermögens. Diese sind, wenn deren Zweck ein dauernder ist, innert 3 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben oder in neurechtliche Spezialfinanzierungen zu überführen.

II. 1.

Der Erlass SGS 131 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 16a Abs. 3

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

f.^{bis} **(neu)** sie sorgt für ein zweckmässiges Controlling;

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat das Regierungsprogramm bis Ende Dezember des 1. Amtsjahres einer neuen Amtsperiode zur Kenntnis.

² *Aufgehoben.*

³ Das Regierungsprogramm enthält:

c. *Aufgehoben.*

§ 45

Aufgehoben.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Jahresberichte (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und der Ombudsman berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

² Der Landrat genehmigt die Jahresberichte.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan, zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht des Kantonsgerichts teil. Es hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 54a (neu)

Teilnahme von Ombudsman, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz

¹ Der Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

² Der Ombudsman kann an den Sitzungen des Landrats zum Jahresbericht des Ombudsman teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung kann den Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

§ 62 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:

- a. **(geändert)** den Aufgaben- und Finanzplan;
- b. **(geändert)** die Jahresrechnung;
- c. *Aufgehoben.*

² Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere:

- c. **(geändert)** die Aufnahme der Anleihen;

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

2.

Der Erlass SGS 160 (Gesetz über den Ombudsman vom 23. Juni 1988) (Stand

1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Ombudsman wählt seine Mitarbeiter im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits. Sie arbeiten ausschliesslich nach seinen Weisungen.

§ 6a (neu)

Haushaltführung

¹ Für die Haushaltführung des Ombudsman gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Der Ombudsman:

- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budget-

kredite;

- b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
- d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren des Ombudsman werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren des Ombudsman stellen.

§ 6b (neu)

Aufgaben- und Finanzplan

¹ Der Ombudsman erstellt seinen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan des Ombudsman unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans des Ombudsman stellen.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

3.

Der Erlass SGS 162 (Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits für Anstellungen und Beförderungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 38a (neu)

Haushaltführung

¹ Für die Haushaltführung der Aufsichtsstelle gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

- ² Die oder der Datenschutzbeauftragte:
- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
 - b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
 - c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
 - d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.
- ³ Nachtragskreditbegehren der Aufsichtsstelle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.
- ⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren der Aufsichtsstelle stellen.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)
Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)

- ¹ Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Aufgaben- und Finanzplan.
- ² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Aufsichtsstelle unverändert in denjenigen des Kantons.
- ³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Aufsichtsstelle stellen.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

4.

Der Erlass SGS 170 (Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3

- ³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- c. **(geändert)** sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan der Gerichte zuhanden des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;
 - h. **(geändert)** sie verabschiedet jährlich den Bericht der Gerichte zuhanden des Landrates;
 - i. **(geändert)** sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und er-

lässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz;

- j. **(neu)** sie sorgt im Rahmen ihrer Führungsverantwortung für ein zweckmässiges Controlling.

§ 24 Abs. 1

¹ Zur Justizverwaltung durch die Gerichte gehören die Administration der Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung, so insbesondere:

- d. **(geändert)** die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplanes und der Jahresrechnung des Gerichts;

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Haushaltsführung (Überschrift geändert)

¹ Für die Haushaltsführung der richterlichen Behörden gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die richterlichen Behörden:

- a. **(neu)** verfügen in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. **(neu)** beschliessen in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. **(neu)** bewilligen in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist.

³ Nachtragskreditbegehren des Kantonsgerichts werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren des Kantonsgerichts stellen.

§ 25a (neu)

Aufgaben- und Finanzplan

¹ Das Kantonsgericht leitet den Aufgaben- und Finanzplan für die richterlichen Behörden an den Regierungsrat weiter.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Gerichte unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Gerichte stellen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

5.

Der Erlass SGS 311 (Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin ist im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin:

- a. **(neu)** verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. **(neu)** beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. **(neu)** bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
- d. **(neu)** sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle stellen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstellt ihren eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Finanzkontrolle unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Finanzkontrolle stellen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

6.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Aufgrund des Aufgaben- und Finanzplans legt der Landrat jährlich durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest, je-doch höchstens bei 105% und mindestens bei 95%.

² Eine andere Festlegung als bei 100% untersteht dem fakultativen Referendum.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

III. Der Erlass SGS 310 (Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987) wird aufgehoben.

IV. Dieses Gesetz kann nur in Kraft treten, wenn die vom Landrat am 1. Juni 2017 beschlossene Verfassungsänderung (Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung») vom Volk angenommen wird.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Liestal, 1. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

6

Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Wollen Sie die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend **Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen** annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen anzunehmen.

Der Landrat hat die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen mit 65 Ja- zu 17 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Derzeit werden alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit privat beschulen lassen (auch ausserhalb des Kantons), vom Kanton Basel-Landschaft jährlich mit einem Beitrag von 2'500 Franken unterstützt. Somit erhalten rund 1'500 Privatschülerinnen und Privatschüler eine Unterstützungszahlung, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten.

Das Bildungsgesetz soll dahingehend angepasst werden, dass die Beiträge an den Privatschulbesuch von Schülerinnen und Schüler gestrichen werden. Erziehungsberechtigte, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf diese Beiträge angewiesen sind, können ein entsprechendes Gesuch für einen Beitrag von max. 2'500 Franken stellen (Härtefallklausel). Damit sich die Erziehungsberechtigten und die Privatschulen auf die neue Situation einstellen können, erhalten die heutigen Privatschülerinnen und Privatschüler die Beiträge während einer Übergangsphase von zwei weiteren Jahren.

Ja- und Nein-Argumente

Die **Gegnerinnen und Gegner** argumentieren, dass die Staatsschule nicht für jedes Kind geeignet sei und durch eine allenfalls strenge Auslegung der Härtefallklausel der Privatschulbesuch für gewisse Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich sein werde. Zudem würden die Privatschulen in ihrer Existenz bedroht, wenn die pauschalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten wegfallen.

Die **Befürworterinnen und Befürworter** führen an, dass sich der Kanton auf die Kernaufgabe «öffentliche Schule» konzentrieren solle. Ferner ist der Kanton Basel-Landschaft zusammen mit dem Kanton Zug der einzige Kanton, der solche Beiträge auszahlt. Angesichts der angespannten Finanzlage sei dies nicht gerechtfertigt.

Standpunkt von Regierungsrat und Landrat

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen **anzunehmen**.

Die Vorlage im Detail

Bisher werden alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit privat beschulen lassen, vom Kanton Basel-Landschaft jährlich mit einem Beitrag von 2'500 Franken unterstützt, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten.

Wie soll das Bildungsgesetz angepasst werden?

Die Vorlage sieht eine Änderung des Bildungsgesetzes vor, indem die **pauschale Auszahlung** von Beiträgen für den Besuch einer Privatschule **gestrichen** wird. Die bisherige pauschale Auszahlung der Beiträge erfolgt an alle, ohne dass besondere Kriterien erfüllt oder unterschiedliche finanzielle Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Damit entfaltet die Pauschale keinerlei Steuerungswirkung.

Zur Abfederung wird eine **«Härtefallklausel»** im Gesetz verankert. Finanziell schlechter gestellte Familien erhalten auf Gesuch Unterstützungszahlungen von max. 2'500 Franken für den Privatschulbesuch. Das heisst, dass es nur noch vom Einkommen und Vermögen abhängige Beiträge geben wird.

Umsetzung mit 2-jähriger Übergangszeit

Ab Schuljahr 2017/2018 werden für neueintretende Privatschülerinnen und -schüler keine Beiträge mehr geleistet, ausser sie fallen unter die Kategorie «Härtefälle». Für Privatschülerinnen und -schüler, welche den Kantonsbeitrag im vergangenen Schuljahr bereits erhalten haben, werden die Beiträge während einer Übergangszeit von maximal 2 Jahren weiterhin ausbezahlt. Diese Übergangszeit soll es den Erziehungsberechtigten sowie den Privatschulen ermöglichen, sich auf die neue Situation einzustellen. Folglich werden ab Schuljahr 2019/2020 nur noch Beiträge an Erziehungsberechtigte ausbezahlt, wenn sie unter die Kategorie der «Härtefälle» fallen.

Diskussion im Landrat

Die Vorlage wurde im Landrat kontrovers diskutiert. Dabei war man sich einig, dass die Privatschulen wichtig für die Bildungsvielfalt im Kanton Basel-Landschaft sind. In begründeten Fällen soll eine Privatbeschulung weiterhin möglich sein. Nicht jedes Kind sei für die Staatsschule geeignet. Aus

diesem Grund votierten die Befürworterinnen und Befürworter auch für die Härtefallklausel. Die Gegnerinnen und Gegner äusserten Bedenken, dass die Härtefallklausel zu eng geregelt würde und daher trotz Härtefallklausel der Privatschulbesuch für viele nicht mehr möglich sein werde.

Die Befürworterinnen und Befürworter argumentierten zudem, dass sich der Kanton auf seine Kernaufgabe bzw. die gute Schulbildung in der öffentlichen Schule konzentrieren müsse. Zudem wurde bemängelt, dass die Beiträge bisher flächendeckend an alle ausbezahlt wurden, selbst an Erziehungsberechtigte, welche Schulgelder pro Jahr von über 20'000 Franken zu leisten vermögen. Auf ein solches Giesskannenprinzip solle verzichtet werden. Zudem wurde die Meinung vertreten, dass der Beitrag von 2'500 Franken in den seltensten Fällen ausschlaggebend für den Entscheid zum Besuch einer Privatschule sei. Daher sei mit wenigen Wechseln von privat beschulten Kindern an die öffentliche Schule zu rechnen. Dies zeige auch die Tatsache, dass viele Erziehungsberechtigte ihren Kantonsbeitrag den Privatschulen spenden. Das entspricht nicht Sinn und Zweck der Unterstützungszahlungen.

Dem hielten die Gegnerinnen und Gegner entgegen, dass diverse Privatschulen auf die besagten Spenden angewiesen und beim Wegfall dieser Spenden in ihrer Existenz bedroht seien. Man würde den Privatschulen mit dieser Sparmassnahme schaden. Zudem wurde der Spareffekt der Massnahme angezweifelt, da bei Wechsel von Privatschülerinnen und Privatschülern an die öffentliche Schule erhebliche Kosten entstehen würden. Des Weiteren wurde geltend gemacht, dass die Beiträge als Kompromiss zur formulierten Verfassungsinitiative «Bildungsvielfalt für alle» im Jahr 2008 vom Stimmvolk bestätigt worden seien.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat spricht sich klar für die vom Landrat vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes zur Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen und der Einführung einer Härtefallklausel aus.

Sonderfall Kanton Basel-Landschaft

Schon der Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass der Kanton Basel-Landschaft neben dem Kanton Zug der einzige Kanton ist, welcher Beiträge zum Privatschulbesuch auf Stufe Volksschule entrichtet, die direkt den Erziehungsberechtigten zugutekommen.

Kernaufgabe unentgeltliche Beschulung an öffentlichen Schulen

Zusätzlich ist festzuhalten, dass gemäss Bildungsgesetz die **Kernaufgabe** des Kantons Basel-Landschaft das Ermöglichen einer **unentgeltlichen Beschulung an öffentlichen Schulen** und das Bereitstellen dieses Angebots ist. Entsprechend stellt der Kanton mit seinen öffentlichen Schulen für seine Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit ein gutes schulisches Angebot bereit. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage besteht beim Kanton Basel-Landschaft der dringende Handlungsbedarf, sich auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren und dementsprechend zu handeln. Pauschale Unterstützungszahlungen an Privatschulbesuche sind nicht mehr zu rechtfertigen, wenn an der öffentlichen Schule gleichzeitig der Spardruck steigt.

Kantonsbeitrag nicht ausschlaggebend für Privatschulbesuch

Es wird eine geringe Abwanderung von den Privatschulen erwartet. Erfahrungsgemäss ist der Kantonsbeitrag in Höhe von 2'500 Franken für die Erziehungsberechtigten in der Regel nicht ausschlaggebend beim Entscheid zum Privatschulbesuch. Andere Lernmethoden und Unterrichtssprachen, andere pädagogische Ausrichtungen und Konzepte oder Tagesbetreuung spielen eine bedeutendere Rolle. So erkundigen sich die Erziehungsberechtigten oft erst über den Kantonsbeitrag, nachdem sie sich für eine Privatbeschulung entschieden haben. Ebenso lassen viele Erziehungsberechtigte den Schulen ihrer Kinder ihre Privatschulbeiträge zukommen (rund $\frac{1}{8}$ wird

gespendet). Dies entspricht nicht dem Zweck des Beitrags, die Erziehungsberechtigten zu unterstützen.

Berücksichtigung Härtefälle besser als Auszahlung nach Giesskannenprinzip

Der pauschale Beitrag wird an alle Baselbieter Schüler und Schülerinnen, die eine Privatschule besuchen (auch ausserkantonale), unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt also nach dem Giesskannenprinzip und entfaltet keinerlei Steuerungswirkung. Bei **über 55%** der Schülerinnen und Schüler, welche den Beitrag erhalten, beträgt das Schulgeld über 20'000 Franken. Der Kantonsbeitrag deckt somit nur einen kleinen Teil der anfallenden Schulkosten. Daher kann erwartet werden, dass diese Schülerinnen und Schüler nicht an eine öffentliche Schule wechseln werden. Sind die Erziehungsberechtigten bereit, mehrere zehntausend Franken für den von ihnen favorisierten Ausbildungsweg ihrer Kinder zu investieren, so werden sie dies auch nach Wegfall des pauschalen Kantonsbeitrages noch tun. Folglich wird die Einführung einer Härtefallklausel für finanziell schlechter gestellte Erziehungsberechtigte als die sinnvollere Variante angesehen als die bisher pauschale Auszahlung an alle Erziehungsberechtigten. Die Härtefallklausel ermöglicht, die Beiträge per Gesuch weiterhin zu beantragen.

Einsparungen von über 3 Mio. Franken

Sollte es trotz Härtefallklausel zu Wechseln an die öffentliche Schule kommen, können diese voraussichtlich mit bestehenden Klassen aufgefangen werden. Daher entstehen bei eventuellen Wechseln voraussichtlich keine oder geringe Zusatzkosten für neue Klassen. Trotz Härtefallklausel kann ein bedeutender Sparbetrag von über 3 Mio. Franken zur nachhaltigen Entlastung des Baselbieter Finanzhaushalts erwartet werden.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen mit 65 Ja- zu 17 Nein-Stimmen angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen anzunehmen.

Weiterführende Links:

www.bl.ch > Landrat/Parlament > Vorlagen, Vorstösse, Berichte > 2016-252

2016-252:

https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschäftsliste/geschaeftedeslandratssep_okt-16#2016-252



Bildungsgesetz

Änderung vom 6. April 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

- I. Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017)
wird wie folgt geändert:

§ 100 Abs. 2 (geändert)

² Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von maximal CHF 2'500. Die Gewährung erfolgt stufenweise und ist an Einkommen und Vermögen geknüpft. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

Titel nach § 112q (neu)

7.3.7 Beiträge des Kantons

§ 112r (neu)

Beiträge zum Besuch von Privatschulen

¹ Für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 durch die Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschulen besuchen, gewährt der Kanton längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 Beiträge an den Besuch der Privatschule.

² Der Beitrag in der Höhe von CHF 2'500 wird auf Gesuch gewährt, sofern die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt.

Anhänge

- 1 Vademecum (**geändert**)

- II.** Keine Fremdänderungen.

- III.** Keine Fremdaufhebungen.

- IV.** Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 6. April 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter



Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend Tramverbindung Margarethenstich, Realisierungskredit

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 7)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend den Realisierungskredit für die **Tramverbindung Margarethenstich** annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen, den Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend den Realisierungskredit für die Tramverbindung Margarethenstich anzunehmen.

Der Landrat hat dem Landratsbeschluss grossmehrheitlich zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Tramverbindung Margarethenstich erhält das Leimental mit seinen rund 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bessere Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr. Schon heute nutzen über 20'000 Fahrgäste täglich die Tramlinien 10 und 17 Richtung Basel und zurück. Wer am Morgen zur Arbeit oder in die Schule fährt und am Abend heimkehrt, gelangt mit der neuen Verbindung direkter und schneller an den Bahnhof SBB, in die Arbeitsplatzgebiete im Kleinbasel und an den Badischen Bahnhof. Gemäss heutigen Annahmen werden bis zu 8'000 Personen pro Tag und Richtung die neue Verbindung nutzen.

Die neue Tramverbindung führt unmittelbar entlang der Kantonsgrenze am Fusse des ortsbildgeschützten Margarethenhügels. Sie ist ein partnerschaftliches Projekt zwischen den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt sowie den beiden Transportunternehmen BLT und BVB. Mit der 365 Meter langen Gleisverbindung wird eine wichtige Lücke im Tramnetz der beiden Kantone BL und BS geschlossen.

Die Anforderungen des Ortsbild- und Naturschutzes sind im Projekt berücksichtigt. Der ortsbildgeschützte Margarethenhügel bleibt intakt.

Der Bau der Tramverbindung Margarethenstich kostet total 21 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft beträgt 14 Mio. Franken. Abzüglich des Bundesanteils und einer Kostenbeteiligung der BLT von 2 Mio. Franken investiert Baselland netto 7,3 Mio. Franken.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Gegen den Finanzierungsbeschluss ist das Referendum ergriffen worden.

Die Vorlage im Detail

Zweck der Tramverbindung Margarethenstich

Die Tramverbindung Margarethenstich ist eine neue, 365 Meter lange Gleisverbindung zwischen den beiden bestehenden Haltestellen «Dorenbach» (Binningen) und «Margarethen» (Basel). Durch sie erhalten die rund 60'000 Einwohnerinnen und Einwohner des Leimentals eine schnellere und direktere ÖV-Verbindung zum Bahnhof Basel SBB und danach weiter über den Bankverein und die Wettsteinbrücke in die Arbeitsplatzgebiete bei der Roche, der Messe und dem Rosental-Areal sowie zum Badischen Bahnhof.

Auswirkungen der neuen Verbindung

Die neue Verbindung soll in den Morgen- und Abendstunden (Pendlerverkehr) vom 17er-Tram der BLT befahren werden. Gerechnet wird mit täglich 8000 Passagieren in beiden Richtungen. Es wird davon ausgegangen, dass rund 1000 dieser 8000 Personen vom Auto aufs Tram umsteigen. Das wird die Strassen im Leimental entlasten.

Partnerschaftliches Projekt von BS und BL sowie BLT und BVB

Die Tramverbindung Margarethenstich liegt an der Grenze der beiden Kantone BS und BL. Darum handelt es sich um ein gemeinschaftliches Projekt der beiden Kantone BL und BS sowie der Transportunternehmen BLT und BVB.

Rücksicht auf Ortsbild- und Naturschutz

Die bestehende Strasse am Margarethenstich wird für die Verlegung der Tramgleise verbreitert. Das erfolgt fast gänzlich auf der Seite des Dorenbachviadukts. In den ortsbildgeschützten Margarethenhügel wird nur am oberen Ende des Margarethenstichs marginal eingegriffen. Der Hügel behält seine bestehende Topographie und es werden Ersatzpflanzungen vorgenommen. In Absprache mit der Denkmalpflege wird gegen den Dorenbachviadukt hin eine gestaltete Stützmauer erstellt. Die in der Böschung am Dorenbachviadukt lebenden geschützten Schnecken werden umgesiedelt.

Bei Bedarf eingeschaltete Lichtsignalanlage bei der Station «Dorenbach»

Die beiden Tramstationen «Dorenbach» und «Margarethen» werden gemäss den Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetzes umgebaut. Diese Arbeiten sind nicht Gegenstand der Abstimmungsvorlage. Bei der Station Dorenbach wird eine Lichtsignalanlage eingebaut, die den Strassenverkehr auf der Baslerstrasse, der Binningerstrasse und dem Margarethenstich regelt. Sie ist nur in Betrieb, wenn am Morgen oder am Abend ein 17er-Tram die Binningerstrasse quert. Sie ist so eingestellt, dass es auf der Baslerstrasse und der Binningerstrasse nicht zu längeren Staus kommt. Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer erhalten sichere Trottoirs und Fahrstreifen.

Voraussetzung für das Expresstram

Der Margarethenstich ist ein weiteres Teilprojekt im Rahmen der Stärkung des öffentlichen Verkehrs im Leimental, das als einzige grosse Talschaft im Kanton über keine S-Bahn-Anbindung verfügt. Er wird die Einführung eines Expresstrams zum Bahnhof Basel SBB ermöglichen, zusammen mit dem noch zu realisierenden Doppelspurausbau «Spiesshöfli» in Binningen, für das der Bund bereits Fördergelder gesprochen hat.

Entlastung der Innenstadt und Raum für neue Nutzungen

Die neue Linienführung des 17er-Trams schafft neue Umsteigebeziehungen an der Haltestelle Margarethen auf die Buslinie 36. Gleichzeitig werden die Innenstadt und der Abschnitt zwischen Theater, Bankverein und Aeschensplatz entlastet und die Erreichbarkeit des Leimentals bei Betriebsstörungen wird verbessert. Neue Nutzungsmöglichkeiten entstehen an der Heuwaa-ge, wo die Wendeschleife aufgehoben werden kann.

Bund, Kantone und BLT übernehmen die Kosten

Die Kosten für die Realisierung des Margarethenstichs betragen total 21 Mio. Franken. Davon übernimmt der Bund insgesamt 7,1 Mio. Franken. Der Rest wird zu einem Drittel vom Kanton Basel-Stadt übernommen, von den anderen zwei Dritteln übernimmt die BLT 2 Mio. Franken. Vom Verpflichtungskredit im Umfang von 14 Mio. Franken, über den abgestimmt wird, bleibt also für den Kanton Basel-Landschaft noch ein Kostenanteil von 7,3 Mio. Franken.

Stellungnahme des Referendumskomitees «Tramverbindung Margarethenstich»

Beim geplanten Margarethenstich wird das ÖV-Angebot im Leimental erheblich schlechter. Erstens fällt die umsteigefreie Direktanbindung an die Innerstadt sowie die Novartis und BASF im Klybeck weg. Zweitens wird die Linie 17 nur noch wenige, grosse Haltestellen bedienen. Der damit vom Kanton erhoffte Umsteigeeffekt vom Auto auf den ÖV entbehrt jeglicher Grundlage, ist reines Wunschdenken.

Während im Oberbaselbiet und Laufental an elementarsten Leistungen gespart wird, werden bei diesem Luxusprojekt 14 Millionen Franken aus dem Fenster geworfen. Dieses unverhältnismässige Projekt steht exemplarisch für die Ungleichbehandlung der Kantonsteile bei der Baselbieter Sparpolitik.

Das ÖV-Angebot im Leimental wird schlechter!

Mit der Realisierung des Margarethenstichs wird die ÖV-Anbindung im Leimental deutlich verschlechtert!

Die Linie 17 wird künftig als «Expresstram» betrieben, was konkret bedeutet, dass im Leimental nicht mehr alle Haltestellen bedient werden. Wer an einer kleineren Haltestelle wohnt, wird den 17er also nicht mehr von innen, sondern nur noch vor seinen Augen vorbeifahren sehen.

Mit der neuen Linienführung werden die Innerstadt und die Chemiestandorte der Novartis und BASF im Klybeck nicht mehr aus dem Leimental umsteigefrei erreichbar sein. Die Roche wird, entgegen der Behauptung der Befürworter, nicht umsteigefrei erschlossen. Die Linie 17 hält nämlich am Wettsteinplatz und Bad. Bahnhof. Dies macht auch weiterhin ein Umsteigen auf die dortigen Buslinien notwendig.

Oberbaselbiet und Laufental werden über den Tisch gezogen!

Der Margarethenstich an sich kostet insgesamt 21 Millionen Franken. Und obschon das Projekt zu 100 Prozent auf baselstädtischem Boden und in baselstädtischem Interesse liegt, soll unser Kanton Baselland zwei Drittel der Kosten übernehmen.

Gerade unser finanziell angeschlagener Kanton kann sich solch ein Luxusprojekt nicht leisten. Es erscheint angesichts der Tatsache, dass im Oberbaselbiet und Laufental an jedem noch so kleinen Posten gespart wird, nahezu grotesk, im Leimental 14 Millionen Franken auszugeben, nur um 5 Minuten schneller am Bahnhof SBB sein zu können.

Ein vergoldetes Projekt!

Die immensen Kosten dieses Projektes kommen insbesondere dadurch zu Stande, dass für jedes Problem eine Luxuslösung erdacht wurde. Sinnbildlich dafür steht die geplante, geschwungene Stützmauer. Diese soll den «Übergang von ländlich zu städtisch» markieren. Sie «schlängelt sich dem Dorenbachviadukt entlang hoch» und «thematisiert so diesen neuen Verbindungsraum». Und damit man die neue Mauer nicht ansehen muss, wird sie zum Schluss noch für 914'000 Franken verkleidet.

Das Leimental versinkt im Verkehr!

Mit dem neuen Margarethenstich kreuzt der 17er gleich zwei Hauptstrassen, nämlich unten die Baslerstrasse und oben die Margarethenkreuzung. Die Strassen in die Stadt sind bereits heute überlastet. Jeden Morgen und Abend versinken Binningen, Bottmingen und das Gundeliquartier im Verkehr. Mit der neuen Linienführung des 17ers kommen nun pro Kreuzung noch mindestens 16 zusätzliche Tramquerungen pro Stunde hinzu. Damit werden nicht nur der Individualverkehr, sondern auch die Buslinien 34 & 36 behindert. Willkommen im Stau!

Ein umweltschützerisches Desaster!

Die grüne Wiese auf der Seite des Dorenbachviadukts ist die Heimat der bedrohten Quendelschnecken. Um Platz für den Margarethenstich zu machen, müssen die Schnecken dem Neubauprojekt weichen.

Weiter sollen auch der Fuss des ortsbildgeschützten Margarethenhügels und die jahrzehntealten, wunderschönen und vor allem gesunden Bäume geopfert werden.

Erhebliche Verkehrskosten!

Die Behauptung, dass die Unterhalts- und Betriebskosten mit der neuen Linienführung nicht steigen werden, ist offensichtlich falsch. Denn wie soll mit demselben Rollmaterial und Personal das 17er-Tram den ganzen Tag bis nach Rodersdorf/Flüh fahren, wo es doch heute nur während weniger Stunden und nur bis nach Ettingen unterwegs ist?

Weitere Infos unter **www.nein-zum-margarethenstich.ch**

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem Bau der Tramverbindung über den Margarethenstich erhält das Leimental mit seinen 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine markant bessere Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Schülerinnen und Schüler gelangen ebenso direkter und rascher in die Stadt Basel wie die Pendlerinnen und Pendler zu den Arbeitsplatzzentren bei der Roche, an der Messe und im Rosentalgebiet sowie zum Badischen Bahnhof und zum Bahnhof Basel SBB.

Strassen werden entlastet

Der Margarethenstich wird zu einer Verlagerung des Autoverkehrs auf den öffentlichen Verkehr führen. Während der Hauptverkehrszeit werden bis zu 1000 Personen pro Tag auf das Auto verzichten und stattdessen das Tram benutzen. Das entlastet die Strassen, insbesondere diejenigen, die von Binningen nach Basel führen. Die an der Station «Dorenbach» erforderliche neue Lichtsignalanlage wird so eingestellt, dass die Automobilistinnen und Automobilisten schon nach kurzer Zeit wieder freie Fahrt haben.

Grosser Nutzen bei geringen Kosten

Mit der Tramverbindung Margarethenstich kann das 17er-Tram statt zum Wiesenplatz neu an Zielorte geführt werden, für die gemäss Befragungen eine grosse Nachfrage besteht. Es fallen keine Mehrkosten für den Betrieb der neu geleiteten Tramlinie an. Trams, Personal und Depot sind vorhanden. Die einmaligen Investitionskosten werden vom Bund, von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie von der BLT getragen. Für das Baselbiet fallen unter dem Strich Kosten von 7,3 Mio. Franken an. Im Rahmen der Agglomerationsprogramme erster Generation weist der Margarethenstich denn auch das beste Kosten/Nutzen-Verhältnis von allen eingereichten Projekten auf.

Entlastung der Innenstadt

Der Margarethenstich ist ein gemeinsames Projekt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Transportunternehmen BVB und BLT. Diese Partner unterstützen die Ziele der Studie «Tramnetz Region Basel 2020», die unter anderem eine Entlastung der Innenstadt vorsieht. Dazu trägt die neue Linienführung des 17er-Trams bei. Ermöglicht wird auch eine

neue Nutzung an der Heuwaage, weil die Tramschlaufe aufgehoben werden kann. Insgesamt wird mit neuen Gleisen auf einer Länge von nur 365 Metern das regionale Tramnetz ideal ergänzt und massiv verbessert.

Ortsbild- und Naturschutzvorgaben eingehalten

Der ortsbildgeschützte Margarethenhügel wird nur ganz minimal tangiert und im Nachhinein wieder so begrünt, dass der Eingriff nicht mehr sichtbar ist. Der historische Weg bleibt erhalten.

Für die an der Böschung des Dorenbachviadukts lebenden geschützten Schnecken ist ein erfolgreicher Umsiedlungsversuch durchgeführt worden. Damit steht der Umsiedlung der Schnecken nichts mehr im Wege.

Ersatz für S-Bahn

Mit dem Margarethenstich wird die Erschliessung des Leimentals durch den öffentlichen Verkehr weiter verbessert. Zusammen mit dem Ausbau des «Spiesshöfli» in Binningen wird er in naher Zukunft ein Expresstram nach Basel ermöglichen, das den Leimentalerinnen und Leimentalern als Ersatz für die fehlende S-Bahn dienen soll.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat den Landratsbeschluss zur Tramverbindung Margarethenstich (Realisierungskredit) grossmehrheitlich angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, den Landratsbeschluss zur Tramverbindung Margarethenstich (Realisierungskredit) vom 9. Februar 2017 anzunehmen.

Weiterführende Links:

Offizielle Seite des mit dem Projekt beauftragten Amtes:

<http://www.tiefbauamt.bs.ch/baustellen-und-projekte/grosse-bauprojekte/margarethenstich.html>

Simulation der Verkehrssituation bei der Station Dorenbach:

<http://www.tiefbauamt.bs.ch/baustellen-und-projekte/grosse-bauprojekte/margarethenstich.html>

Bevölkerungsinformation durch das Referendumskomitee:

<https://www.youtube.com/watch?v=lwmQf-Dlqjs#action=share>



Landratsbeschluss

zur Tramverbindung Margarethenstich, Realisierungskredit
vom 9. Februar 2017

1. Der für die Realisierung der Tramverbindung Margarethenstich erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 14'000'000 inkl. Mehrwertsteuer von zurzeit 8,0% wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 2011 werden bewilligt.
2. Von der Beteiligung des Bundes im Rahmen des Agglomerationsprogramms von voraussichtlich 40% an den anrechenbaren Kosten, maximal CHF 4,40 Mio. (Preisbasis Oktober 2005), zuzüglich der Mehrwertsteuer und der nachgewiesenen Teuerung, wird Kenntnis genommen.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
4. Der Landrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die BLT Baselland Transport AG eine Investitionsbeteiligung von CHF 2,0 Mio. zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft ausrichtet, wenn der partnerschaftliche Beschluss, entsprechend dem Beschluss des Grossen Rates BS vom 7. Januar 2015, zustande kommt.

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss §§ 83 und 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Impressum.

Herausgegeben von der Landeskanzlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 20. Juni 2017

Auflage: 198'000

Weitere Informationen unter: www.bl.ch/abstimmungen